



Petitionsausschuss

Arbeitsbericht 2022

Herausgeber: Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de
Internet: www.thueringer-landtag.de

Redaktion: Referat A5 – Geschäftsbereich des Petitionsausschusses,
der Strafvollzugskommission; Beteiligtransparenzdokumentation

Petitionsausschuss
des Thüringer Landtags

Arbeitsbericht
für das Jahr 2022

Grußwort der Landtagspräsidentin



Liebe Leserinnen und Leser,

hatten Sie schon einmal den Eindruck, ungerecht behandelt worden zu sein? Oder haben Sie eine Idee, die gut für unser Land und unser Miteinander ist? Ich bin sicher: Jeder Mensch kennt solche Momente.

Wir leben zum Glück in einer Demokratie. Das heißt, dass an der Gestaltung des Landes, der Gesetze und vielem mehr nicht nur die Politik und die staatlichen Behörden beteiligt sind, sondern immer auch die Bürgerinnen und Bürger.

Ein wirksames Instrument der Mitgestaltung ist der Petitionsausschuss des Thüringer Landtags. Hier können Bürgerinnen und Bürger Behördenentscheidungen hinterfragen, Ideen für Gesetze einbringen und aktiv zu guten Entscheidungen für unser Land beitragen. Online ist das nun noch einfacher möglich, denn der Thüringer Landtag hat die Petitionsplattform im Internet überarbeitet. So können ohne Hürden Petitionen eingereicht oder mitgezeichnet werden.

2022 machten viele Bürgerinnen und Bürger davon Gebrauch. 626 Petitionen wurden eingereicht, 346 konnten abschließend bearbeitet werden. Die Petitionen betreffen alle Bereiche des Lebens. Ob Fragen zum Recht eines Mädchens mit Schwerbehinderung auf einen Kindergartenplatz und zum Schulgesetz, ob Anregungen zur Erschließung eines Wohngebiets, zu dynamischen Fahrgastinformationen an Haltestellen, zum Anlegen von Blühstreifen an Straßenrändern, zur Lärmreduzierung in Wohngebieten und vielem mehr. Die Petentinnen und Petenten machten in vielen Bereichen unseres Alltags auf Missstände und auf Möglichkeiten der Verbesserung aufmerksam.

Ich danke den Mitgliedern des Petitionsausschusses für ihre Arbeit und den Bürgerinnen und Bürgern für ihre Einreichungen. Sie zeigen, dass das Petitionsrecht unsere Gesellschaft spürbar verbessert.

Ihre
Birgit Pommer
Landtagspräsidentin

Vorwort der Ausschussvorsitzenden



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags freue ich mich, Ihnen unseren Arbeitsbericht für das Jahr 2022 vorstellen zu können. Der Petitionsausschuss hat auch im vergangenen Jahr zahlreiche Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern geprüft und beantwortet.

Dabei war es wie immer unser Ziel, jedem Einzelnen eine Stimme zu geben. Dafür ist der Petitionsausschuss die unmittelbare Schnittstelle zwischen Ihnen und den politisch Verantwortlichen in Thüringen. Um noch besser in

Kontakt zu bleiben, haben wir insbesondere unsere Petitionsplattform auf unserer Webseite überarbeitet und um viele neue Funktionen erweitert.

Ich freue mich, dass wir Ihnen nun eine noch komfortablere Möglichkeit bieten, Ihre Anliegen einzureichen und – auf entsprechenden Wunsch hin – veröffentlichen zu lassen. Auf der Petitionsplattform gesammelte Mitzeichnungen verleihen einem Anliegen noch mehr Gewicht. Die Nutzerinnen und Nutzer haben jetzt zudem die Möglichkeit, Petitionen zu kommentieren und so auch die Diskussion im Petitionsausschuss zu bereichern. Werden zu einer Petition mindestens 1.500 Mitzeichnungen gesammelt, können die Initiatoren Ihr Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Anhörung im Landtag noch einmal unmittelbar dem Petitionsausschuss und den zuständigen Fachpolitikern vorstellen. Dies war im Jahr 2022 bei zwölf Petitionen der Fall – ein neuer Rekord!

Wichtig ist mir jedoch auch, dass der Petitionsausschuss ebenso für ihr einzelnes, ganz persönliches Anliegen jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Wir werden weiterhin unser Bestes geben, Ihre Anregungen aufzugreifen und Sie bei Problemen zu unterstützen.

Ihre
Anja Müller

INHALT

Der Petitionsausschuss	12
Die Strafvollzugskommission	13
1. Das Petitionsrecht: Schutz und Teilhabe für Bürgerinnen und Bürger	14
1.1 Das Petitionsrecht	14
1.1.1 Was heißt Petition?	14
1.1.2 Wer kann Petitionen einlegen?	15
1.1.3 Wie können Petitionen eingereicht werden?	15
1.1.4 Veröffentlichung, Mitzeichnung und Diskussion von Petitionen auf der Petitionsplattform im Internet	16
1.1.5 Sammel- und Massenpetitionen	16
1.1.6 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab? Petitionsverfahren im Überblick	17 19
1.1.7 Was kann der Petitionsausschuss beschließen?	19
1.2 Der Petitionsausschuss	20
1.2.1 Verfassungsrechtliche Bedeutung des Petitionsausschusses	20
1.2.2 Umfang des Prüfungsrechts des Petitionsausschusses	20
1.2.3 Petitionen und Gerichtsverfahren	21
1.2.4 Die Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses Bürgersprechstunden des Petitionsausschusses	22 23
2. Die abschließenden Entscheidungen des Petitionsausschusses im Jahr 2022	24
3. Alles neu bei der Petitionsplattform des Landtags	25
4. Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses	27
4.1 Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	27
4.1.1 Ein kleines Mädchen möchte in den Kindergarten	28
4.1.2 Ein Dach über dem Kopf	30
4.1.3 Kindergeld ist in der Regel Einkommen	31
4.2 Inneres und Kommunales	33
4.2.1 Spielplatz sorgt für Unruhe im Wohngebiet	34
4.2.2 Machtloses Zuschauen der Polizei bei „Corona-Spaziergängen“?	35
4.2.3 Erschließung eines Wohngebiets verzögert sich wegen Insolvenz des Vorhabenträgers	37
4.2.4 Härtefallfonds für rückwirkend erhobene Straßenausbaubeiträge gefordert	40


4.3	Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten	42
4.3.1	Dynamische Fahrgastinformationen	42
4.3.3	Erfolgreicher Einsatz für insektenfreundliche Straßenränder	46
4.3.4	Petitionsausschuss spricht sich für schonenden Umgang mit wertvollen Ackerflächen bei der Planung von Gewerbegebieten aus	47
4.3.5	Teilerfolge bei der Lärmreduzierung und der Erhöhung der Verkehrssicherheit von Ortsdurchfahrten erzielt	50
4.4	Bildung, Jugend und Sport	52
4.4.1	Schulgeldfreiheit in Gesundheitsfachberufen	52
4.4.2	Besuch einer Schule außerhalb Thüringens soll künftig ermöglicht werden	55
4.4.3	Falsche Berechnung des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand korrigiert	56
4.5	Umwelt, Energie und Naturschutz	57
4.5.1	Hoffnung für den Erhalt des Wasserspeichers Burkhardtroda als örtliches Naherholungsgebiet	58
4.5.2	Bürgerinitiative und Anliegergemeinden sorgen sich wegen Trockenfallens der Apfelstädte	60
4.5.3	Petition gegen den Bau von Windkraftanlagen auf der Beinerstädter Höhe	62
4.6	Haushalt und Finanzen	63
4.6.1	Besteuerung der Rente und hohe Nachzahlung sorgen für Ärger	63
4.6.2	Grundsteuererklärung nur elektronisch übermitteln?	65
4.7	Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	66
4.7.1	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz im Thüringer Landesverwaltungsamt	66
4.7.2	Beschaffung von Software-Lizenzen zur Nutzung durch Studierende	68
4.8	Migration, Justiz und Verbraucherschutz	69
4.8.1	Arbeitsweise der Einbürgerungsbehörde	69
4.8.2	Petent regt die Einführung einer Popularklage zum Verfassungsgerichtshof an	74
4.8.3	Anspruch auf Verlegung in den Thüringer Justizvollzug?	76
4.8.4	Überbrückungsgeld für entlassene Strafgefangene wird wieder eingeführt	77

5.	Die Strafvollzugskommission	78
6.	Die Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten	79
7.	Statistik	80
7.1	Anzahl der durch den Petitionsausschuss im Berichtszeitraum bearbeiteten Petitionen	80
7.2	Aufgliederung der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen nach Personengruppen	80
7.3	Anzahl der eingegangenen Petitionen	80
7.4	Anzahl der monatlich im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen	81
7.5	Veröffentlichung und Mitzeichnung von Petitionen im Internet	81
	Öffentliche Anhörungen zu Petitionen	82
7.6	Beschlüsse des Petitionsausschusses nach § 17 ThürPetG	82
	Beschlüsse prozentual	83
7.7	Inhalt von Sammel- und Massenpetitionen	83
7.8	Inhalt der nach § 17 Nr. 1 ThürPetG überwiesenen Petitionen	83
	Rechtsgrundlagen der Arbeit des Petitionsausschusses	84
	Auszug aus der Verfassung des Freistaats Thüringen	84
	Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (ThürPetG)	85
	Abkürzungsverzeichnis	96


Der Petitionsausschuss im Berichtszeitraum 2022

Der Petitionsausschuss entscheidet über die an den Landtag gerichteten Petitionen (Artikel 65 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Das Petitionsrecht ist ein wesentlicher Bestandteil einer lebendigen Demokratie, der Petitionsausschuss die wichtigste Schnittstelle zwischen dem Parlament und den Bürgerinnen und Bürgern.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens versuchen die Mitglieder des Ausschusses, Lösungen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu vermitteln oder die Gründe einer Behördenentscheidung transparent zu machen. Dazu kann der Petitionsausschuss auch Ortstermine durchführen, in denen sich die Mitglieder vor Ort ein genaues Bild über die örtlichen Gegebenheiten machen können.

 Vorsitzende
Anja Müller



 Stellvertretender Vorsitzender
Birger Gröning¹



Fraktion

 DIE LINKE

Mitglieder

Engel, Kati²
König-Preuss, Katharina³
Müller, Anja
Weltzien, Philipp

 AfD

Czuppon, Torsten
Gröning, Birger⁴
Herold, Corinna

 CDU

Gottweiss, Thomas
Heym, Michael
Tiesler, Stephan

 SPD

Klisch, Dr. Cornelia

 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Müller, Olaf

 FDP

Bergner, Dr. Ute⁵

¹ bis 05/2022, derzeit N.N.

² bis 09/2022, Nachfolger: Daniel Reinhardt

³ bis 02/2022, Nachfolgerin: Maurer, Katja

⁴ bis 05/2022, Nachfolger: Laudenbach, Dieter

⁵ bis 09/2022, Nachfolgerin: Baum, Fanziska

Die Strafvollzugskommission im Berichtszeitraum 2022

Die Strafvollzugskommission ist ein Unterausschuss des Petitionsausschusses. Sie behandelt die ihr vom Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen und befasst sich mit dem Vollzug von Untersuchungshaft, Jugendstrafen und Freiheitsstrafen sowie freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. Dazu besucht die Strafvollzugskommission regelmäßig die Thüringer Vollzugseinrichtungen. Es ist langjährige Praxis, dass sich Inhaftierte anlässlich der Besuche der Strafvollzugskommission in den Vollzugseinrichtungen unmittelbar an die Mitglieder der Kommission wenden können. Sofern sich Probleme nicht unmittelbar im Gespräch mit der jeweiligen Anstaltsleitung lösen lassen, werden die vorgetragenen Bitten oder Beschwerden vom Petitionsausschuss als Petitionen weiter bearbeitet.

Vorsitzende
Karola Stange



Stellvertretender Vorsitzender
Torsten Czuppon



Fraktion

DIE LINKE

Mitglieder

Güngör, Lena Sanije
Müller, Anja
Stange, Karola
Weltzien, Philipp

AfD

Czuppon, Torsten
Gröning, Birger¹
Herold, Corinna

CDU

Gottweiss, Thomas
Heym, Michael
Tiesler, Stephan

SPD

Merz, Janine

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Müller, Olaf

FDP

Baum, Franziska

¹ bis 05/2022, Nachfolger: Laudenbach Dieter

1. Das Petitionsrecht: Schutz und Teilhabe für Bürgerinnen und Bürger

Das Petitionsrecht ist das Recht, sich schriftlich oder mündlich mit Anliegen an die Volksvertretung zu wenden. Eine Petition ist weder an eine Frist noch an eine bestimmte Form gebunden und kostenfrei. Jeder kann sich im Freistaat Thüringen an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags wenden. Jeder kann die Hilfe der Volksvertretung in einer persönlichen Angelegenheit in Anspruch nehmen, auf Missstände hinweisen oder Verbesserungen vorschlagen.

1.1 Das Petitionsrecht

1.1.1 Was heißt Petition?

Der Begriff „Petition“ wird abgeleitet von dem lateinischen Wort „Petitio“ und kann mit „Bitte“ oder „Ersuchen“ übersetzt werden. Daraus werden bereits die römisch-rechtlichen Wurzeln der „Petitio“ erkennbar. Das Recht, Petitionen einzureichen, ist in der Geschichte fest verwurzelt. Schon im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation und in Zeiten des Absolutismus war es einem Bürger möglich, sich an seinen fürstlichen Souverän zu wenden, auch wenn es natürlich noch keine klar definierten Regelungen zum Umgang mit solchen „Petitionen“ gab. Immerhin existierten schon im 17. Jahrhundert Ausschüsse, die Bittgesuche entgegennahmen und prüften, bevor diese an den Fürsten weitergeleitet wurden.

Die weitere Entwicklung des Petitionsrechts ist ein Spiegelbild der Entwicklung parlamentarischer Demokratie und demokratischer Teilhaberechte. Eine weitergehende Ausprägung erhielt das Petitionsrecht im frühen 19. Jahrhundert, insbesondere in den Landesverfassungen von Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Altenburg. Die sogenannte Paulskirchenverfassung von 1848/49 sah bereits vor, dass sich jeder Deutsche mit Bitten und Beschwerden schriftlich u.a. an die Volksvertretungen der Einzelstaaten und den Reichstag wenden konnte. Eine ähnliche Formulierung enthielt später die Weimarer Reichsverfassung von 1919.

Heute ist das in Artikel 14 Thüringer Verfassung (ThürVerf) geregelte Petitionsrecht ein wesentlicher Bestandteil unserer Verfassung. Das Petitionsrecht ist eines der wenigen Leistungsgrundrechte unserer Landesverfassung; es zielt also nicht nur auf ein staatliches Unterlassen ab, sondern

verlangt ein positives Handeln des Staates. Als Petitionen werden alle Eingaben angesehen, mit denen ein Petent deutlich macht, dass er eine parlamentarische Überprüfung seines Anliegens begehrt. Auch für den Fall, dass sie zunächst an einzelne Abgeordnete, an Fraktionen oder andere Ausschüsse gerichtet sind, werden solche Eingaben an den Petitionsausschuss weitergeleitet. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Eingaben ein konkretes „Petitum“ enthalten, d.h., ein konkretes Anliegen vorgebracht wird. Petitionen dürfen sich nur auf das Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, beziehen. Bloße Meinungsäußerungen, Mitteilungen oder Vorwürfe sind in der Regel nicht als Petition anzusehen. Auch kann der Petitionsausschuss in privatrechtlichen Angelegenheiten, also beispielsweise bei Mietstreitigkeiten oder in Angelegenheiten des Familienrechts, nicht tätig werden.

1.1.2 Wer kann Petitionen einlegen?

Jeder kann sich mit Bitten und Beschwerden an den Petitionsausschuss wenden. Das bedeutet, nicht nur deutsche Staatsangehörige, sondern auch Ausländer und nicht nur Erwachsene, sondern auch Minderjährige können ihre Sorgen und Nöte bei der Volksvertretung zu Gehör bringen.

Im Übrigen kann sich ein Bürger auch für eine andere Person an den Petitionsausschuss wenden. Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes können sich jederzeit unmittelbar an den Landtag wenden. Auch Straf- und Untersuchungsgefangene haben die Möglichkeit, Petitionen einzureichen. Diese Petitionen sind ohne Kontrolle durch die Anstalt und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten.

1.1.3 Wie können Petitionen eingereicht werden?

Eine Petition kann schriftlich, in Brailleschrift oder mündlich eingereicht werden. Aus ihr muss der vollständige tatsächliche Name des Petenten und seine vollständige aktuelle Wohnanschrift hervorgehen. Schriftlich eingereichte Petitionen müssen von den Petenten unterzeichnet sein.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, Petitionen über die Petitionsplattform des Thüringer Landtags oder per E-Mail auf elektronischem Wege einzureichen. Lediglich der Petent und dessen Postanschrift müssen ersichtlich sein. Da der Petent dadurch individualisierbar ist, ist eine Unterschrift insoweit nicht erforderlich.

Im Übrigen können Petitionen von Bürgerinnen und Bürgern auch im Rahmen von Bürgersprechstunden des Petitionsausschusses oder gegenüber den zuständigen Mitarbeitern der Landtagsverwaltung mündlich vorgebracht werden.

1.1.4 Veröffentlichung, Mitzeichnung und Diskussion von Petitionen auf der Petitionsplattform im Internet

Petitionen, die von allgemeinem Interesse und für eine Veröffentlichung geeignet sind, können auf der Petitionsplattform des Landtags veröffentlicht, mitgezeichnet und diskutiert werden.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung einer Petition trifft der Petitionsausschuss.

Veröffentlichte Petitionen können innerhalb von sechs Wochen auf der Petitionsplattform mitgezeichnet und diskutiert werden. Diskussionsbeiträge werden vor einer Veröffentlichung moderiert. Werden 1.500 Mitzeichnungen erreicht, erfolgt in der Regel eine öffentliche Anhörung zu der Petition. Das Quorum der Mitzeichnungen kann durch Mitzeichnung auf der Petitionsplattform sowie durch Einreichung handschriftlich unterzeichneter Sammellisten erfüllt werden. Für die Mitzeichnung auf den Sammellisten sind die auf der Internetseite des Thüringer Landtags zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Bei einer Veröffentlichung werden mit der Petition Name und Wohnort des Petenten sowie im Fall der Mitzeichnung Name und Wohnort der Mitzeichnenden oder auf Wunsch auch ein standardisiertes Pseudonym verwendet. Wird von der Möglichkeit der Verwendung eines Pseudonyms Gebrauch gemacht, sind Name und Anschrift der Mitzeichnenden bei der Landtagsverwaltung zu hinterlegen.

Das Gesetz spricht im Gegensatz zu der Regelung beim Deutschen Bundestag ausdrücklich nicht von „öffentlichen Petitionen“. Es geht vielmehr um Petitionen, die für eine Veröffentlichung geeignet sind. Damit soll verdeutlicht werden, dass es sich nicht etwa um eine neue Art einer Petition handelt, sondern dass vielmehr ein Verfahren eröffnet wird, in dem herkömmliche Petitionen von einem Kreis interessierter Personen über das Internet mitgezeichnet, diskutiert und unterstützt werden können.

1.1.5 Sammel- und Massenpetitionen

Die Gewährleistung des Petitionsrechts gilt nicht nur für den Einzelnen. Petitionen können auch gemeinsam mit anderen eingereicht werden. In solchen Fällen kann es sich um Sammel- oder Massenpetitionen handeln.

Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Personen mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petition in Erscheinung tritt. Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die als Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung durch die Unterrichtung des ersten Unterzeichners ersetzt, soweit keine Vertrauensperson benannt ist.

Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Personen mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petition in Erscheinung tritt. Sie werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. Die Einzelbenachrichtigung kann auf Beschluss des Ausschusses durch Pressemitteilungen oder durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Behandlung von Sammel- oder Massenpetitionen ist in § 14 Thüringer Petitionsgesetz (ThürPetG) geregelt.

1.1.6 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?

Wenn ein Schreiben einer Bürgerin oder eines Bürgers den Petitionsausschuss erreicht, prüft dieser zunächst, ob der Thüringer Landtag überhaupt der richtige Ansprechpartner ist. Sollte das Land für ein bestimmtes Anliegen nicht zuständig sein, wird die Petition an den richtigen Adressaten, also den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags oder eines anderen Landesparlaments, weitergeleitet. Selbstverständlich wird der Absender über die Weiterleitung unterrichtet. Soweit er für die Bearbeitung einer Petition zuständig ist, holt der Petitionsausschuss in der Regel zunächst eine Stellungnahme der Landesregierung bzw. der zuständigen Landesbehörde ein. Der Petitionsausschuss kann von der Landesregierung und den Behörden des Landes Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Darüber hinaus ist dem Petitionsausschuss jederzeit Zutritt zu Einrichtungen des Landes zu gewähren. Schließlich kann der Ausschuss im Rahmen seiner Tätigkeit Zeugen und Sachverständige anhören. Von besonderer Bedeutung ist das in der Verfassung verankerte Recht des Petitionsausschusses, sogar einen Minister persönlich anzuhören, wenn der Ausschuss mit den Auskünften des betreffenden Ministeriums nicht einverstanden ist.

Nicht selten macht sich der Petitionsausschuss auch selbst vor Ort ein Bild zu dem vorgetragenen Sachverhalt. Die Durchführung von Ortsterminen kann es erleichtern, durch Gespräche mit Petenten und Vertretern der

beteiligten Behörden Kompromisse zu finden und die Erledigung einer Petition vorzubereiten. In erster Linie aber sollen die Mitglieder des Petitionsausschusses in die Lage versetzt werden, sich vor Ort ein genaues Bild über örtliche Gegebenheiten zu machen. Von dieser Möglichkeit wird vorwiegend in Angelegenheiten des Baurechts sowie des Straßenrechts und des Denkmalschutzrechts Gebrauch gemacht.

Zu der Petition wird letztlich ein Vermerk erstellt und der vom Petitionsausschuss jeweils bestellte Berichterstatter, also ein Mitglied des Petitionsausschusses, gibt dem Ausschuss eine Beschlussempfehlung. Die Beschlussempfehlung wird im Ausschuss erörtert und anschließend mehrheitlich eine Entscheidung getroffen. Jeder Abgeordnete des Thüringer Landtags hat die Möglichkeit, die Aufhebung eines Beschlusses des Petitionsausschusses zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Landtag abschließend (§ 100 Abs. 2 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags [GOTL]).

Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind nicht öffentlich. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Petitionsausschusses oder einer Fraktion können der Jahresbericht des Petitionsausschusses sowie der Monats- und Jahresbericht des Thüringer Bürgerbeauftragten im Rahmen einer öffentlichen Anhörung behandelt werden.

Die Bearbeitung einer Petition endet übrigens nicht mit Ablauf der Wahlperiode. Petitionen unterliegen also, anders als alle sonstigen Beratungsgegenstände wie etwa Gesetzentwürfe, nicht der sogenannten Diskontinuität. Nicht abgeschlossene Petitionsverfahren werden vielmehr von dem Petitionsausschuss des neu gewählten Parlaments weiter behandelt.



1.1.7 Was kann der Petitionsausschuss beschließen?

Der Petitionsausschuss hat verschiedene Möglichkeiten, ein Petitionsverfahren abzuschließen. Er kann nämlich nicht nur feststellen, dass einem Anliegen entsprochen werden kann bzw. eine entsprechende Abhilfe nicht in Betracht kommt. Er kann eine Petition auch an die Landtagsfrak-

tionen überweisen, damit parlamentarische Initiativen eingeleitet werden können. Er kann aber auch andere Ausschüsse in die Prüfung einer Petition einbeziehen. Von besonderer Bedeutung ist das Recht des Petitionsausschusses, Petitionen an die Landesregierung zu überweisen mit dem Ziel, einem Anliegen zu entsprechen bzw. den betreffenden Einzelfall unter Berücksichtigung der Auffassung des Petitionsausschusses erneut zu prüfen oder die Petition bei der Einbringung von Gesetzen, dem Abschluss von Staatsverträgen, der Stimmabgabe im Bundesrat oder dem Erlass von Rechtsverordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen. Der Petitionsausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, der Landesregierung konkrete Anweisungen zu erteilen. Die Landesregierung ist aber in jedem Falle verpflichtet, dem Petitionsausschuss über die weitere Behandlung der Petition zu berichten. Sofern die Landesregierung einem Beschluss nicht nachkommt, kann der Petitionsausschuss sogar verlangen, dass die Entscheidung der Landesregierung in einer Sitzung des Plenums des Landtags beraten wird.

1.2 Der Petitionsausschuss

1.2.1 Verfassungsrechtliche Bedeutung des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss kommt im Thüringer Landtag eine besondere und herausgehobene Bedeutung zu. Dem Landtag steht es grundsätzlich frei, welche und wie viele Ausschüsse er einsetzt. Bei dem Petitionsausschuss handelt es sich nach Art. 65 Abs. 1 ThürVerf um den einzigen Pflichtausschuss, d.h., der Landtag ist mit Blick auf dessen besondere Aufgabenstellung verpflichtet, einen solchen Petitionsausschuss einzusetzen.

In der laufenden 7. Wahlperiode gehören dem Ausschuss 13 Abgeordnete aus den im Landtag vertretenen Fraktionen sowie der Parlamentarischen Gruppe der FDP an. Die Zusammensetzung spiegelt die Sitzverteilung im Plenum wider. Rechtliche Grundlage für die Arbeit des Petitionsausschusses ist das Thüringer Gesetz über das Petitionswesen in der Fassung vom 14. Juli 2021. Das Gesetz räumt dem Ausschuss umfangreiche Möglichkeiten ein, um zu einem ihm vorgetragenen Sachverhalt zu ermitteln und dem Anliegen eines Petenten möglicherweise zum Erfolg zu verhelfen.

1.2.2 Umfang des Prüfungsrechts des Petitionsausschusses

Im Rahmen seiner Zuständigkeit befasst sich der Petitionsausschuss mit allen an ihn herangetragenen Anliegen. Dies kann eine Bitte um Abhilfe

sein; es kann sich aber auch um Vorschläge an öffentliche Stellen, insbesondere den Gesetzgeber, handeln. Die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition wird weder durch ein in derselben Angelegenheit anhängiges Gerichtsverfahren noch durch ein gleichzeitiges laufendes Verwaltungsverfahren beschränkt. Das Petitionsrecht eröffnet Jedem außerhalb des förmlichen Rechtsschutzes einen thematisch unbegrenzten Zugang zur Volksvertretung. Das Petitionsrecht erhält seine besondere Bedeutung gerade durch die Möglichkeit, außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsverfahrens dem Petitionsausschuss und damit dem Parlament sein Anliegen vorzutragen.

Das Recht, einen Sachverhalt selbständig zu ermitteln, erstreckt sich auch auf noch in der Schwebe befindliche Verwaltungsverfahren. Von elementarer Bedeutung für das Petitionsrecht ist insoweit, dass dem Parlament dabei die Überprüfung des Verwaltungsermessens, also der Zweckmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen, eröffnet ist. Insoweit gehen die Möglichkeiten des Parlaments bzw. des Petitionsausschusses über die der Verwaltungsgerichtsbarkeit gezogenen Grenzen hinaus.

Zu beachten ist allerdings, dass eine Petition kein förmliches Rechtsmittel ist und daher keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Freilich kann der Petitionsausschuss in der Praxis in Fällen, in der ein bevorstehendes Verwaltungshandeln die Abhilfe eines Anliegens vereiteln könnte, die betreffende Behörde um Aufschub der Maßnahme bitten. Gleichwohl muss ein Petent für die Einlegung förmlicher Rechtsbehelfe in jedem Fall selbst Sorge tragen.

1.2.3 Petitionen und Gerichtsverfahren

Aufgrund der auf der verfassungsrechtlich garantierten Gewaltenteilung beruhenden Unabhängigkeit der Justiz darf der Petitionsausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen und damit in den Funktionsbereich der Rechtsprechung eingreifen. Allerdings darf der Petitionsausschuss eine Petition dann prüfen, wenn in einem Gerichtsurteil eventuelle Mängel einer gesetzlichen Regelung zutage treten. Entsprechende gesetzliche Bestimmungen können dann ggf. für die Zukunft geändert werden. Des Weiteren kann der Landtag in Fällen, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaats unterliegende Körperschaft Prozesspartei ist, die Landesregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten hinzuwirken.

1.2.4 Die Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses

Der bzw. die Vorsitzende des Petitionsausschusses erstattet dem Landtag einmal im Jahr einen mündlichen Bericht, der die Abgeordneten des Parlaments über die Arbeit des vergangenen Jahres unterrichtet (§ 103 GOTL).



Im Juli 2022 übergab die Vorsitzende des Petitionsausschusses Anja Müller, l. den Arbeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2021 an Landtagspräsidentin Birgit Pommer, r.

Im Rahmen ihrer täglichen Arbeit stellen die Mitglieder des Petitionsausschusses leider immer wieder fest, dass noch viel zu wenig Menschen über die Möglichkeiten, die ihnen das Petitionsrecht bietet, informiert sind. Aus diesem Grunde wird jährlich eine Broschüre erstellt, die über die bearbeiteten Petitionen informiert und Hinweise zu den Aufgaben und Befugnissen des Petitionsausschusses sowie zum Petitionsverfahren selbst und dessen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen gibt. Es ist ein besonderes Anliegen des Petitionsausschusses, dass möglichst jeder über die Möglichkeit des Petitionsrechts unterrichtet ist, um dieses Recht auch effektiv wahrnehmen zu können.

Sämtliche relevanten Informationen zum Petitionsausschuss, zum Petitionsrecht und zu den gesetzlichen Grundlagen sind unter

<http://www.thueringer-landtag.de/landtag/gremien-und-rechtsgrundlagen/ausschuesse/petitionsausschuss>

abrufbar. Dort können auch wichtige Beschlüsse des Petitionsausschusses, die Jahresberichte, Informationen über die Mitglieder und die Termine der Bürgersprechstunden abgerufen werden.

Zur Petitionsplattform des Landtags, wo Petitionen online eingereicht und vom Petitionsausschuss veröffentlichte Petitionen durch eine Mitzeichnung unterstützt und diskutiert werden können, gelangt man über die Internetadresse

<https://petitionen.thueringer-landtag.de/>

oder auf der Internetseite des Landtags

www.thueringer-landtag.de

über den Link „Petitionen“.

Des Weiteren informiert der Ausschuss durch Pressemitteilungen über Petitionen, die eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben oder für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse sind. Ein Faltblatt, das im Thüringer Landtag ausliegt, informiert ebenfalls über die Mitglieder und die Aufgaben des Petitionsausschusses.

Bürgersprechstunden des Petitionsausschusses

Bürgersprechstunden geben Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, ihr Anliegen den Mitgliedern des Petitionsausschusses persönlich vorzutragen. Dies hat den Vorteil, dass bestimmte Aspekte einer Petition unmittelbar erörtert und ggf. auch bereits mögliche Lösungsansätze entwickelt werden können.

Um möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit zu eröffnen, sich persönlich an die Mitglieder des Petitionsausschusses zu wenden, werden die Bürgersprechstunden wechselnd in kreisfreien Städten oder Landratsämtern durchgeführt. Im Jahr 2022 konnten vier Bürgersprechstunden durchgeführt werden.

Über die Termine der Bürgersprechstunden wird auf der Internetseite des Thüringer Landtags und in den Tageszeitungen informiert. Wenn möglich, sollte man sich bereits vorab telefonisch anmelden, um die genaue Sprechzeit mitgeteilt zu bekommen und so mögliche Wartezeiten zu vermeiden. Aber auch Bürgerinnen und Bürger, die sich kurzfristig entscheiden, sich mit einem Anliegen an den Petitionsausschuss zu wenden, werden selbstverständlich angehört.



Die Mitglieder des Petitionsausschusses im März 2023: Herold, Corinna (AfD), Stephan Tiesler (CDU), Thomas Rudy (AfD), Michael Heÿm (CDU), Franziska Baum (FDP), Thomas Gottweiss (CDU), Dr. Cornelia Klisch (SPD), Olaf Müller (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Vorsitzende Anja Müller (DIE LINKE), Philipp Weltzien (DIE LINKE), Katja Maurer (DIE LINKE), Daniel Reinhardt (DIE LINKE) und Torsten Czuppon (AfD) (v.l.n.r.)

2. Die abschließenden Entscheidungen des Petitionsausschusses im Jahr 2022

Im Berichtszeitraum erreichten den Petitionsausschuss insgesamt 626 Petitionen. Mit 122 Petitionen kamen die meisten Eingaben aus dem Bereich Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Darüber hinaus waren die Bereiche Migration, Justiz und Verbraucherschutz (120 Petitionen) sowie Haushalt und Finanzen (72 Petitionen) bei den neu eingegangenen Petitionen am häufigsten vertreten.

Eingänge nach Sachgebieten

Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	122
Migration, Justiz und Verbraucherschutz	120
Bildung, Jugend und Sport	45
Inneres und Kommunales	46
Infrastruktur und Landwirtschaft	51
Kultur und Medien	18
Umwelt, Energie und Naturschutz	36

Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	■	33
Haushalt und Finanzen	■	72
Sonstiges	■	83

In zehn Sitzungen hat der Petitionsausschuss mit noch aus dem Vorjahr stammenden Petitionen insgesamt 640 Petitionen behandelt, 617 davon abschließend. Bei rund acht Prozent der abgeschlossenen Petitionen stellte der Petitionsausschuss fest, dass dem Anliegen der Petenten ganz oder teilweise abgeholfen werden konnte. Zwei Drittel der Petitionen erklärte der Petitionsausschuss mit Auskünften zur Sach- und Rechtslage oder wegen der Rücknahme der Petition für erledigt. Bei weiteren ca. zehn Prozent der Petitionen half der Petitionsausschuss weiter, indem er die Petitionen an die zuständige Stelle weiterleitete, einen anderen Ausschuss bzw. die Fraktionen des Landtags über die Petition informierte oder die Landesregierung bat, die Petition bei künftigen Entscheidungen zu berücksichtigen. In etwa vier Prozent der abschließend entschiedenen Petitionen musste der Petitionsausschuss feststellen, dass dem Anliegen eines Petenten nicht abgeholfen werden konnte.

In 83 Fällen wurde die Veröffentlichung von Petitionen auf der Petitionsplattform des Landtags im Internet, die seit der Änderung des ThürPetG zum 1. Juni 2013 möglich geworden ist, beantragt. 44 Petitionen erfüllten die im ThürPetG geregelten Voraussetzungen und wurden veröffentlicht. Der Petitionsausschuss hat in sieben Ausschusssitzungen zu 12 Petitionen öffentliche Anhörungen durchgeführt.

3. Alles neu bei der Petitionsplattform des Landtags

Bereits seit dem Jahr 2013 besteht auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags die Möglichkeit, Petitionen zu veröffentlichen und online mitzuzeichnen. Erreicht eine Petition im sechswöchigen Mitzeichnungszeitraum über 1.500 Unterstützerunterschriften, haben deren Initiatoren im Rahmen einer öffentlichen Anhörung die Gelegenheit, ihr Anliegen unmittelbar gegenüber dem Petitionsausschuss, den zuständigen Fachpolitikern und Vertretern der Landesregierung vorzustellen. Doch nach über neun Jahren des erfolgreichen Betriebs war die Zeit reif, den Internetauftritt des Petitionsausschusses technisch und optisch auf neue Beine zu stellen. Das Ergebnis ist eine moderne und um viele Zusatzfunktionen erweiterte Bürgerbeteiligungsplattform, die im Juli 2022 von Frau Landtagspräsidentin Pommer und Frau Ausschussvorsitzender Müller feierlich in

Betrieb genommen wurde. Optisch wurde die Petitionsplattform an das neue Corporate Design des Landtags angepasst. Die dynamische Anzeige gewährleistet nunmehr auch eine übersichtliche und ansprechende Darstellung auf mobilen Endgeräten.



Die Vorsitzende des Petitionsausschusses Anja Müller und Landtagspräsidentin Birgit Pommer geben den Startschuss für die neu gestaltete Petitionsplattform des Thüringer Landtags

Aber nicht nur an der Optik hat sich einiges getan. Viele nützliche Zusatzfunktionen machen die Petitionsplattform für die Nutzerinnen und Nutzer noch attraktiver. So haben Petenten, die eine Petition veröffentlichen möchten, nun auch die Gelegenheit, ein aussagekräftiges Foto mit ihrer Petition zu verknüpfen, um die Aufmerksamkeit auf das eigene Anliegen zu lenken. Zu jeder

Petition wird nunmehr mit der Veröffentlichung ein Diskussionsbereich eingerichtet, in dem sich die Nutzerinnen und Nutzer zum Petitionsanliegen austauschen können. Mit den zu jeder Petition regelmäßig erstellten Updates bleiben die Mitzeichnenden auf dem Laufenden. Einerseits informiert hier die Landtagsverwaltung über den Stand des Verfahrens. Andererseits haben auch die Petenten selbst die Möglichkeit, aktuelle Neuigkeiten zu ihrer Petition mitzuteilen.

Der Petitionsausschuss bleibt aber auch plattformübergreifend unmittelbarer Ansprechpartner im Rahmen des politischen Austauschs. Vor diesem Hintergrund werden nunmehr zu jeder Petition offizielle Unterschriftenlisten als Download angeboten, mit denen auch klassische Unterschriftensammlungen während des sechswöchigen Mitzeichnungszeitraums realisiert werden können. Auf der Plattform selbst haben die Mitzeichnenden dagegen nunmehr die Wahl, ob ihre Mitzeichnung mit dem Klarnamen oder einem Pseudonym auf der Petitionsplattform angezeigt werden soll. Damit werden Hemmungen, ein konkretes politisches Anliegen im Rahmen eines Petitionsverfahrens zu unterstützen, von vornherein abgebaut.

Übersichtlicher gestaltet sich nunmehr auch die Darstellung der Mitzeichnungen. Auf der Petitionsseite ist gleich ersichtlich, wie viele

Mitzeichnungen online und wie viele Unterschriften auf Listen für eine Petition abgegeben wurden. Eine Kartendarstellung zeigt darüber hinaus für die Online-Mitzeichnungen an, ob es bei der Unterstützung einer Petition eventuell regionale Schwerpunkte gibt.

Ganz grundlegend bietet auch die neue Petitionsplattform weiterhin die Möglichkeit, Petitionen digital an den Landtag zu senden. Diese Möglichkeit ist nicht auf die Petitionen beschränkt, die auf der Petitionsplattform veröffentlicht werden sollen. Auch persönliche Anliegen können über die Petitionsplattform übermittelt werden, die dann vom Petitionsausschuss regulär in einem nichtöffentlichen Petitionsverfahren behandelt werden.

4. Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses

Nachfolgend sollen einige beispielhaft ausgewählte Fälle die Anliegen der Petenten und die Arbeit des Petitionsausschusses verdeutlichen. Die Darstellung der angeführten Beispielfälle beschränkt sich im Wesentlichen auf das Jahr 2022.

4.1 Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Im Bereich Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie trifft der Petitionsausschuss auf Probleme, die insbesondere die Gruppen der Gesellschaft betreffen, die ohnehin auf Unterstützung angewiesen sind. Das sind beispielsweise (bspw.) von einer Krankheit betroffene Menschen, Menschen mit einer Schwerbehinderung oder auch Menschen, die Sozialleistungen beziehen. Dabei stellt der Petitionsausschuss immer wieder fest, dass es diesen Gruppen besonders schwerfällt, für ihre Rechte einzustehen und sie gleichzeitig im Rahmen notwendiger Behördenkontakte schnell überfordert sind. Die Aufgabe des Petitionsausschusses ist es in diesem Bereich häufig, die Petenten buchstäblich an die Hand zu nehmen und sie beim Austausch mit den zuständigen Stellen zu unterstützen, Kommunikationsprobleme abzubauen und pragmatische Hilfsangebote durch die zuständigen Stellen zu vermitteln.



*Die Vorsitzende des Petitionsausschusses
Anja Müller (DIE LINKE)*

4.1.1 Ein kleines Mädchen möchte in den Kindergarten

Eine verzweifelte Mutter schrieb an den Petitionsausschuss „ich bitte Sie hiermit um Unterstützung, da wir gerade nicht weiterkommen.“ Die junge Mutter hatte beim zuständigen Landkreis im Februar einen Antrag auf eine 1-zu-1 Betreuung ihrer schwerbehinderten kleinen Tochter in einer integrativen Kindertagesstätte gestellt. Weder sie noch die Kinder-einrichtung hatten bisher einen Bescheid zu dem Antrag erhalten. Da die Tochter bereits ab September die Einrichtung besuchen sollte, hat der Petitionsausschuss sich der Angelegenheit angenommen.

Erste Prüfungen ergaben, dass im August gegenüber dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) schriftlich das Einvernehmen für eine Betreuung des Kindes für 15 Stunden pro Woche erteilt wurde. Als Vereinbarungszeitraum wurde der 1. September bis 31. August des Folgejahres angegeben. Auch der Vergütungssatz wurde bestätigt. Allerdings waren die Fragen hinsichtlich der Beförderung des Kindes zur Einrichtung und zurück noch nicht geklärt.

Ohne die Vorlage einer Vergütungsvereinbarung durch das TLVwA konnte die Bewilligung bzw. Kostenzusage für die Beförderung zwischen Wohnort und integrativer Kindertagesstätte nicht erteilt werden. Der Vertragsentwurf zur Vergütungsvereinbarung wurde dem Leistungserbringer mit E-Mail im September übersandt. Eine Nachfrage des TLVwA beim Leistungserbringer ergab, dass eine Prüfung des Vertragsangebotes dort noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Die kleine Tochter der Petentin konnte dennoch seit September in der integrativen Einrichtung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr von Montag bis Mittwoch betreut werden. Die Mutter musste allerdings ihre Tochter täglich selbst in die ca. 44 km entfernte Kindereinrichtung bringen und war somit insgesamt am Tag 88 km unterwegs. Das war auf Dauer unzumutbar.

Der Petitionsausschuss bat daher um Prüfung hinsichtlich der noch ausstehenden Vergütungsvereinbarung. Es sollte geprüft werden, wie der Petentin bei der Beförderung des Kindes zwischen Wohnort und integrativer Kindertagesstätte schnellstmöglich geholfen werden kann. Der Thüringer Beauftragte für Menschen mit Behinderungen (TLMB) wurde vom Petitionsausschuss in der Angelegenheit um Unterstützung gebeten. Dieser wiederum hat den kommunalen Behindertenbeauftragten einbezogen, welcher sich umgehend mit dem Landkreis und im Kreis ansässigen Verkehrsgesellschaften in Verbindung gesetzt hat.

Zum Antrag auf Beförderung des Kindes mit einem Fahrdienst wurden Stellungnahmen des Landkreises und des TLVWA angefordert.

Von dort wurde mitgeteilt, dass zunächst ein Taxiunternehmen akquiriert werden konnte, welches die Beförderung ab dem 1. November übernehmen sollte. Voraussetzung war, das Reha-Buggy und Kindersitz des Kindes täglich transportiert und ein- und ausgeladen werden müssten, da diese tagsüber in der Kindereinrichtung verbleiben müssten.

Aus Haftungsgründen war das Unternehmen dann aber nicht bereit, den Kindersitz sowie den Reha-Buggy ein- und auszuladen. Andere Alternativen für die Beförderung zu den notwendigen Bedingungen konnten nicht gefunden werden. Auch ein Behindertenfahrdienst hat nicht zur Verfügung gestanden. Die Behindertenfahrdienste waren durch Fahrten zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ausgelastet bzw. fehlte den Fahrdiensten entsprechendes Personal.

Die Petentin selbst hatte sich auch um ein Beförderungsunternehmen bemüht. Der Landkreis sagte zu, die entsprechenden Leistungen zu finanzieren, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind. Es scheiterte jedoch die Leistungserfüllung an der fehlenden Verfügbarkeit eines Leistungserbringers. Der Landkreis setzte die Bemühungen, einen Fahrdienst zu finden, fort.

Der TLMB informierte am 26. November den Petitionsausschuss dann darüber, dass das Landratsamt einen Personenbeförderungsauftrag, beginnend ab 29. November, für die Tochter der Petentin von der integrativen Kindertagesstätte hin und zurück an eine Verkehrsgesellschaft erteilt hat.

Somit konnte, auch dank der Unterstützung des TLMB und des kommunalen Behindertenbeauftragten vor Ort, endlich eine Lösung für das Anliegen der Familie gefunden werden. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMA SGFF) hat zudem mitgeteilt, dass der Petentin für die Zeit, in der sie die Beförderung ihrer Tochter selbst übernommen hat, die entstandenen Fahrtkosten erstattet werden.

Die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist nunmehr sichergestellt und es wurde eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung über die Betreuung des Kindes getroffen. Die Beförderung der Tochter der Petentin konnte seit Ende November sichergestellt werden. Zu dem Antrag auf Beförderung des Kindes mit dem Fahrdienst ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung erforderlich gewesen, die zwischenzeitlich unterzeichnet wurde. Der Eingliederungshilfeträger hat mitgeteilt, dass für den Zeitraum 1. September bis 28. November eine Fahrtkosten-erstattung in Höhe von insgesamt 368,90 Euro an die Petentin erfolgt ist.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Bemühungen aller Beteiligten schließlich erfolgreich waren. Es bleibt allerdings das Bedauern, dass diese wichtigen und notwendigen Hilfen für die Familie so hart und langwierig erkämpft werden mussten.

4.1.2 Ein Dach über dem Kopf

Das Elternhaus einer Petentin wurde in den sechziger Jahren erbaut und ist sanierungsbedürftig. Besonders dringend ist die Erneuerung des Vorbaudachs über der Haustür. Von dort dringt Feuchtigkeit in das Haus. Die Petentin lebt allein in einem kleinen Haus und erhält schon viele Jahre Leistungen der Grundsicherung vom Jobcenter. Die 64-Jährige sucht vergeblich nach einer Arbeit. Das Jobcenter unterstützt sie bei der Arbeitssuche. Aber das ist nicht einfach. Gern hätte die Petentin eine Arbeit, um selbst für die Reparatur ihres zu Hauses aufzukommen. So bewarb sie sich um Arbeit auch beim Thüringer Landtag. Eine geeignete Stelle konnte ihr beim Landtag nicht vermittelt werden, aber nach einem persönlichen Gespräch im August 2022 wurde vereinbart im Rahmen eines Petitionsverfahrens nach Unterstützungsmöglichkeiten zu suchen.

Es wurde festgestellt, dass das Jobcenter der Petentin bereits bei einer Heizungsreparatur mit einem Darlehen im Jahr 2017 helfen konnte. Das Darlehen wurde mit 40,90 Euro mit den monatlichen Grundsicherungsleistungen verrechnet.

Eigene finanzielle Mittel, um erforderliche Arbeiten am Häuschen vornehmen zu lassen, stehen der Petentin nicht zur Verfügung, da kein Geld zum Ansparen übrigblieb. Noch einmal um finanzielle Hilfe wollte sie nicht bitten. Die Prüfungen ergaben, dass das zuständige Jobcenter der Petentin die Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erstattet. Hierbei wurden von der Petentin Kosten der Unterkunft für Wohnungseigentum geltend gemacht und nachgewiesen.

Kosten für eine Dachsanierung waren nach den Angaben des Jobcenters nicht geltend gemacht worden.

Nach Eingang der Petition und nach Anforderung einer Stellungnahme durch das TLVWA hat das Jobcenter die Petentin über die Möglichkeiten der Übernahme von Sanierungs- und Instandhaltungskosten informiert und sie zur Vorlage geeigneter Nachweise aufgefordert.

Sobald die erforderlichen Unterlagen von der Petentin vorgelegt werden, sagte das Jobcenter eine Prüfung der Möglichkeiten der Kostenübernahme zu. Die Gewährung von Sanierungs- und Instandhaltungskosten regelt

§ 22 Abs. 2 SGB II i.V. m. der Verwaltungsvorschrift des Landkreises zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Im September 2022 erhielt die Petentin die Zusage vom Jobcenter, dass die Sanierungskosten für den Dachvorbau komplett übernommen werden können. Noch vor Ende des Jahres wurden die Bauarbeiten abgeschlossen.

4.1.3 Kindergeld ist in der Regel Einkommen

Die Petition richtet sich gegen die Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen bei der Berechnung von Leistungen der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Der volljährige Sohn der Petentin ist schwerbehindert und lebt in einer Einrichtung außerhalb Thüringens. Die Petentin ist kindergeldberechtigt. Sie lebt seit Januar 2021 in Thüringen und erhält Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII.

Zunächst wurde der Petentin durch die zuständige Bearbeiterin das Kindergeld im Jahr 2021 nicht als Einkommen angerechnet. Die Neuberechnung der Leistungen nach dem SGB XII erfolgte ab dem Jahr 2022 unter Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen. Nach Auffassung der Petentin gibt es dafür keine gesetzliche Grundlage. Daher bittet sie um Hilfe im Rahmen eines Petitionsverfahrens.

Die Prüfung des Anliegens ergab, dass der Petentin Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 gewährt wurden. Im Rahmen der Sachaufklärung bei der Bearbeitung eines Widerspruchs gegen einen anderen Bescheid wurde durch das zuständige Landratsamt festgestellt, dass die Petentin Kindergeldzahlungen für ihren Sohn erhält. Das Kindergeld wurde im Jahr 2021 nicht als Einkommen angerechnet. Es ist aber festzustellen, dass tatsächlich zufließende Kindergeldzahlungen als Einkommen i.S.d. § 82 SGB XII grundsätzlich als Einkommen anzurechnen sind, sofern das Kindergeld nicht unmittelbar an das volljährige Kind weitergereicht wird.

Das zuständige Landratsamt prüfte, ob für das Jahr 2021 Kindergeld rückwirkend als Einkommen anzurechnen war, oder ob sich die Petentin auf Vertrauensschutz für die Vergangenheit und die damit einhergehende Leistungsbewilligung im Jahr 2021 berufen kann. Im Ergebnis wurde die Petentin darüber informiert, dass für die Vergangenheit (1. Januar 2021

bis 31. Dezember 2021) bezüglich der Anrechnung von Kindergeld als Einkommen nach § 82 SGB XII Vertrauensschutz besteht und entsprechend keine Einkommensanrechnung für das Jahr 2021 durch das Landratsamt erfolgt. Damit nutzte das Landratsamt den Ermessensspielraum weitgehend zu Gunsten der Petentin aus.

Dass die erfolgte Überzahlung von Grundsicherungsleistungen aus Vertrauensschutzgesichtspunkten nicht zurückgefordert wurde, spricht dafür, dass die Ursache für die Überzahlung vom Landratsamt ausging. Die Rücknahme des wegen nicht Berücksichtigung des Kindergeldes rechtswidrigen Leistungsbescheides wäre nur in Betracht gekommen, wenn der rechtswidrige Bescheid durch arglistige Täuschung, grob fahrlässige Angaben oder Ähnliches von der Petentin verursacht worden wäre. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben bzw. wurde aufgrund der Annahme von Vertrauensschutz offensichtlich verneint.

Ab Januar 2022 erfolgt allerdings eine Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen. Ein fehlerhaftes Verwaltungshandeln seitens des Sozialhilfeträgers ist im Ergebnis der Prüfung nicht feststellbar. Die Petentin ihrerseits begründete bisher die Verwendung des Kindergeldes damit, das vorhandene Kraftfahrzeug zu finanzieren, um Besuche bei ihrem Sohn sicherzustellen. Dies stellt jedoch keine Weitergabe des Kindergeldes an den Sohn dar. Auch Kaufbelege aus einem Supermarkt können nicht einkommensmindernd anerkannt werden.

Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung der Zuordnung von Kindergeld ist § 82 SGB XII. In diesem ist Folgendes geregelt:

„§ 82 SGB XII Begriff des Einkommens

(1) ¹Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

²Nicht zum Einkommen gehören

1. Leistungen nach diesem Buch,
2. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
3. Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und
4. Aufwandentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag. ³Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsbe rechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen.

“Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34, benötigt wird.“

Es ist festzustellen, dass Kindergeld sozialhilferechtlich grundsätzlich Einkommen dessen ist, an den es als Leistungs- oder Abzweigungsberechtigten ausgezahlt wird. Anspruchsberechtigter des Kindergeldes ist nicht das Kind selbst, sondern derjenige Elternteil, der im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Allerdings ist bei Minderjährigen das Kindergeld dann dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes benötigt wird.

Die Zurechnungsregel nach § 82 Abs. 1 Satz 4 SGB XII zum Kindergeld gilt jedoch nicht für volljährige oder außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder. Das Kindergeld bleibt damit Einkommen des berechtigten Elternteils.

Das Kindergeld ist also an den Sohn weiterzureichen. Wenn die Petentin es ganz oder teilweise für sich behält, so wird es als eigenes Einkommen berechnet. Das Landratsamt hat der Petentin Möglichkeiten aufgezeigt, wie sie mit Teilbeträgen des Kindergeldes ihrem Sohn auch persönliche Gegenstände zukommen lassen kann. Hier sind jedoch immer konkrete Nachweise erforderlich, dass die Ausgaben zugunsten des Sohnes erfolgt sind.

Der Petitionsausschuss hofft, dass er der Petentin mit der Erläuterung der Sach- und Rechtslage helfen konnte.

4.2 Inneres und Kommunales

Im Bereich Inneres und Kommunales befasst sich der Petitionsausschuss mit Problemen und Fragestellungen, die grundsätzlich alle Einwohner Thüringens betreffen. Viele Bereiche des täglichen Lebens werden unmittelbar dort geregelt, wo wir leben: In den Städten und Dörfern Thüringens, also in den Kommunen. Dies betrifft bspw. die vielen örtlichen Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen, die kommunale Beitragserhebung oder aber Fragen der Rechte und Pflichten der Kommunalvertretungen vor Ort.

Unter dem Begriff „Inneres“ werden dagegen die Aspekte der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung zusammengefasst. Das betrifft insbesondere den Polizeibereich und das Gefahrenabwehrrecht. Davon umfasst sind jedoch auch die kommunalen Ordnungsbehörden und Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes.

4.2.1 Spielplatz sorgt für Unruhe im Wohngebiet

Fast 50 Anlieger einer Einfamilienhaussiedlung haben sich an den Petitionsausschuss gewandt, weil der am Rande der Siedlung gelegene Spielplatz Probleme mit sich bringe. Dieser werde auch von Bewohnern anderer Ortsteile so stark frequentiert, dass der Lärm kaum noch zu ertragen sei. An einem schönen Tag im Frühjahr seien über 200 Besucher des Spielplatzes gezählt worden. Nach den ursprünglichen Festlegungen im Bebauungsplan habe an der Stelle des jetzigen Spielplatzes eigentlich eine Streuobstwiese realisiert werden sollen. Daher wurde darum gebeten, den Spielplatz auf eine andere städtische Fläche zu verlagern und auch im angrenzenden Wohnquartier Spielmöglichkeiten zu schaffen.

Das vom Petitionsausschuss am Petitionsverfahren beteiligte Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) teilte zur Petition mit, mit einer Änderung des Bebauungsplans sei in einem öffentlichen Verfahren die planungsrechtliche Grundlage für den Spielplatz gelegt worden. Man sei den Anwohnern zuletzt dadurch entgegengekommen, dass man einige Spielgeräte in weitere Entfernung von der Wohnbebauung versetzt habe. Allerdings sei zu berücksichtigen, dass nach § 22 Abs. 1 a Bundesimmissionsschutzgesetz Geräuscheinwirkungen von Kinderspielplätzen durch spielende Kinder als sozialadäquat einzustufen sei und daher keinerlei Ansprüche begründe. Gleichwohl werde die Stadt den Spielplatz weiterhin regelmäßig kontrollieren und prüfen, ob weitere Maßnahmen im Sinne der Anwohner umsetzbar sind.

Um sich von der Situation vor Ort ein Bild zu machen, hat der Petitionsausschuss einen Ortstermin auf dem Spielplatz durchgeführt. In diesem Zuge hatten die Anwohner die Gelegenheit, noch einmal unmittelbar die von ihnen empfundenen Probleme darzustellen. Die vor Ort ebenfalls anwesenden Vertreter der Stadt machten zunächst auf Bemühungen aufmerksam, auch in der benachbarten Siedlung die Sport- und Spielangebote auszubauen. Das Spielplatzentwicklungskonzept solle dafür Sorge tragen, dass kein „Spielplatztourismus“ entstehe. Das Konzept sehe auch eine wöchentliche Kontrolle und Reinigung vor, wobei dieses Intervall im vorliegenden Fall noch intensiviert werden solle. Im Übrigen stellte die Stadt in Aussicht bei weiteren Spielgeräten eine Verlegung in größere Entfernung zu den Eigenheimen zu prüfen, wenn wegen Ablaufs der Nutzungsdauer eine Ersetzung anstehe.

Bei der abschließenden Beratung der Petition begrüßte der Petitionsausschuss, dass es im Rahmen des Ortstermins endlich zu einem unmittelbaren Austausch zwischen der Stadt und den Anwohnern gekommen

ist. Der Petitionsausschuss hofft, dass die Stadt zukünftig weiterhin an einem gerechten Austausch der Interessen arbeitet. Dabei sollten aus Sicht des Petitionsausschusses nach Möglichkeit auch weitere Initiativen der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft für ein vielfältiges Spielplatzangebot geprüft werden. Im Übrigen konstatierte der Petitionsausschuss jedoch, dass die grundsätzliche Ausgestaltung des kritisierten Spielplatzes rechtlich nicht zu beanstanden ist. Dies gilt insbesondere auch für die üblichen Nutzungen durch spielende Kinder. Kinderlärm ist grundsätzlich hinzunehmen und kann als Argument für eine Schließung des Spielplatzes nicht herangezogen werden.



Abgeordneter Olaf Müller (Bündnis 90/Die Grünen)

4.2.2 Machtloses Zuschauen der Polizei bei „Corona-Spaziergängen“?

Spontane Versammlungen und Demonstrationen gegen die „Corona-Politik“, sog. „Corona-Spaziergänge“, haben die Versammlungsbehörden und die Polizei im Winter 2021/22 vor starke Herausforderungen gestellt. Mit einer öffentlichen Petition hat eine Petentin die Behörden aufgefordert, stringenter gegen Verstöße gegen das Versammlungsgesetz und die seinerzeit geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorzugehen. Anstatt dessen nahm die Initiatorin der Petition jedoch wahr, dass die sog. „Corona-Spaziergänge“ weitestgehend geduldet würden, ohne angemessen einzuschreiten. Auch wenn die Versammlungsfreiheit ein hohes Gut sei, so gebe es dennoch im Versammlungsgesetz grundlegende Regelungen für die Durchführung solcher Versammlungen. Eine davon sei die Verpflichtung, Versammlungen unter freiem Himmel bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies diene insbesondere dazu, eine Kommunikation mit dem Versammlungsleiter zu ermöglichen und eine friedliche Versammlung zu gewährleisten. Daran hätten die Initiatorinnen der „Corona-Spaziergänge“ jedoch kein Interesse.

Die Petition wurde auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags durch 211 Mitzeichnungen unterstützt. Das vom Petitionsausschuss am Petitionsverfahren beteiligte TMIK teilte in seiner Stellungnahme zusammengefasst mit, im Zeitraum vom 1. November 2021 bis zum 24. Janu-

ar 2022 seien insgesamt 759 coronakritische Versammlungen polizeibekannt worden, wovon etwa 87 Prozent (insgesamt 659) nicht angemeldet bzw. angezeigt gewesen seien. Vor diesem Hintergrund könnten diese Versammlungen sowohl für die Versammlungsbehörden als auch für die Polizei insgesamt und letztlich in infektionsschutzrechtlicher Hinsicht nur schwer bewertet werden. Weder könne eingeschätzt werden, wie viele Teilnehmer erwartet würden noch könnten belastbare Aussagen zur Teilnehmerzusammensetzung, zur Dauer sowie zum Versammlungsort oder zu den Kundgebungsmitteln vorgenommen werden. Versammlungsbehörden und Polizei könnten daher ihre Schwerpunktplanungen in der Regel auf keine konkrete und verlässliche Grundlage stellen.

Ungeachtet der Voraussetzungen zur Auflösung einer Versammlung nach § 15 Abs. 3 Versammlungsgesetz richte sich die Auflösung unangemeldeter Versammlungen i.S.d. „Corona-Spaziergänge“ nach dem seinerzeit geltenden § 19 Abs. 5 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz- Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-Ifs-MaßnVO). Danach solle die zuständige Behörde die Versammlung auflösen, wenn keine verantwortliche Person und kein Versammlungsleiter feststellbar seien, sich die überwiegende Anzahl der teilnehmenden Personen trotz behördlicher Aufforderung nicht an die Infektionsschutzregeln hielten oder die Versammlung Aufzugscharakter habe. Hierbei handele es sich um eine „Soll-Vorschrift“, die einer Behörde ein Tun oder Unterlassen für den Regelfall aber damit nicht zwingend vorschreibe. Abhängig vom jeweiligen Versammlungsgeschehen sei gleichwohl eine Einzelfallbetrachtung geboten, um dem stets zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Das bedeute keinesfalls, dass grundsätzlich jegliches Verhalten, das nicht der geltenden Verordnungslage entspreche, geduldet werde. Das Handeln der zuständigen Behörden sei an der strikten Umsetzung des § 19 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-Ifs-MaßnVO ausgerichtet. Hierbei werde abhängig von den jeweils verfügbaren Polizeikräften agiert und die damit einhergehende Einsatztaktik entsprechend angepasst.

Es sei tatsächlich zu beobachten, dass auch Personen aus dem rechts-extremistischen Spektrum an solchen „Spaziergängen“ teilnehmen bzw. zu diesen aufrufen würden. Der überwiegende Teil der Versammlungsteilnehmer könne jedoch dem bürgerlichen Spektrum zugeordnet werden. Im Fokus der Behörden stünden diejenigen Versammlungsteilnehmer, die bewusst die Regularien umgehen oder sich im Rahmen dieser Kundgebungen mit steigender Tendenz mit aggressiven und unkooperativen Verhalten gegenüber der Polizei oder Vertretern der Versammlungsbehörde

zeigten. Unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit werde auf die konsequente Durchsetzung der Rechtslage und die Sanktionierung von Verstößen kräfteabhängig hingewirkt. Dabei arbeite die Polizei eng mit den Versammlungsbehörden und der Justiz zusammen, vor allem im Hinblick auf die Einleitung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten. Zur Gewährleistung einer schnellen und effektiven Bearbeitung strafrechtlich relevanter Sachverhalte mit einer einfachen Beweislage würden seitens der Polizei und der Justizbehörden sog. „beschleunigte Verfahren“ angestrebt.

Zusammenfassend sei festzustellen, dass die benannten Probleme von den zuständigen Behörden lageangepasst und unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gehandhabt sowie fortlaufend analysiert und bewertet würden.

Bei der abschließenden Beratung fasste der Petitionsausschuss zusammen, dass insbesondere seitens der zuständigen Polizeibehörden Konzepte entwickelt wurden und stetig angepasst werden, um auf unangemeldete Versammlungslagen reagieren und in diesem Zuge die Sicherheit und Ordnung gewährleisten zu können. Gleichwohl stellen die unangemeldeten „Spaziergänge“ die Sicherheitsbehörden vor Herausforderungen, da der Kräftebedarf im Vorfeld nicht eindeutig abgeschätzt werden kann und auch das übrige Einsatzgeschehen berücksichtigt werden muss. Der Petitionsausschuss geht gleichwohl davon aus, dass die Einsatzkräfte aufgrund der gesammelten Erfahrungen nunmehr grundsätzlich besser in der Lage sind, mit vergleichbaren unangemeldeten Versammlungsaufzügen umzugehen und strafbares Verhalten im Zusammenhang mit solchen Aufzügen konsequent zu ahnden.

4.2.3 Erschließung eines Wohngebiets verzögert sich wegen Insolvenz des Vorhabenträgers

Ein Petent beehrte die Fertigstellung der noch nicht vollständig hergestellten Erschließung eines Neubaugebietes. Er hatte dort vor acht Jahren ein voll erschlossenes Grundstück erworben und ein Einfamilienhaus errichtet. Er beklagte jedoch, dass der Straßenzustand im Neubaugebiet schlecht sei, da aufgrund einer Insolvenz des Vorhaben- und Erschließungsträgers die Erschließung nicht vollständig erfolgt sei. Seit über zwei Jahren liege die Verantwortung für die Erschließung daher bei der Stadt. Diese habe in der Hinsicht jedoch bisher nichts unternommen. Es gebe keine Gehwege, die Straßenränder seien aufgrund der fehlenden Straßenentwässerung teilweise ausgewaschen und eine Stra-

ßenbeleuchtung fehle. Die fehlende Entwässerung führe bei Starkregen auch häufig dazu, dass die Gefahr besteht, dass größere Wassermengen auf sein Grundstück gelangen.

Der Petent hatte sich in der Angelegenheit zunächst an die Bürger- und Ortsteilbeauftragte der Stadt gewandt. Diese teilte ihm mit, dass die Realisierung des Straßenausbaus in Anbetracht der Priorisierung der notwendigen Bauaufgaben im Gesamtstraßennetz unter Berücksichtigung der städtischen Haushaltssituation erst mittel- bis langfristig erfolgen könne. Dies betreffe auch die Herstellung einer Straßenentwässerung und der Straßenbeleuchtung. Soweit der Petent im Zusammenhang mit den fehlenden Straßenlaternen auf die Verkehrssicherungspflicht der Stadt verwies, wurde ihm erläutert, dass eine Wiedererrichtung bzw. Wiederverwendung der alten, vor Beginn der Erschließung abgebauten Beleuchtungsmasten aufgrund von Schäden nicht möglich sei. Darüber hinaus sei auch nicht davon auszugehen, dass in diesem Bereich eine entsprechende Erdverkabelung vorhanden sei. Die alten Mastfundamente seien aufgrund von Neubaumaßnahmen auf privaten Grundstücken zurückgebaut worden. Unabhängig von möglichen Ausbau- und Erschließungsbeiträgen sei in naher Zukunft keine Finanzierungsmöglichkeit für eine neue Straßenbeleuchtungsanlage ersichtlich.

Das in die Bearbeitung der Petition einbezogene TMIK berichtete zum Sachverhalt, das Neubaugebiet sei Anfang der 1990er Jahre geplant und entwickelt worden. Eine Insolvenz des Vorhaben- und Erschließungsträgers habe dazu geführt, dass die Erschließungsanlagen, wozu u.a. auch die Straßen einschließlich der Entwässerung und der Straßenbeleuchtung gehörten, nicht fertiggestellt worden seien. Die Bemühungen der Stadt, mit dem Insolvenzverwalter eine Fertigstellung der Erschließungsanlagen zu erreichen, seien erfolglos geblieben. Schließlich habe die Stadt die unfertigen Anlagen in ihr Eigentum übernommen. Die für eine Fertigstellung der Erschließungsanlagen erforderlichen Finanzmittel, die nach Einschätzung der Stadt ca. 3 Millionen Euro betragen dürften, habe sie zunächst nicht in ihre Haushalte einstellen können.

Die aktuelle Situation stelle sich uneinheitlich dar. Der bauliche Zustand der Straßen einschließlich deren Beleuchtung und Entwässerung variere. Einerseits gebe es komplett fertiggestellte Straßen, andererseits seien Straßen hinsichtlich der Verkehrsanlagen nicht fertiggestellt. Ein Teil der Anwohner habe ihre Grundstücke vor der Insolvenz des Vorhaben- und Erschließungsträgers gekauft, ein anderer Teil, in Kenntnis der Situation, danach. Pläne und Unterlagen zur ursprünglich geplanten Erschließung

seien durch die Insolvenz des ursprünglichen Vorhabenträgers verloren gegangen.

Für die Aufarbeitung des derzeitigen Zustandes gehe die Stadt von einem mehr als fünfjährigen Zeitraum aus. Es sei erforderlich, den Ist-Zustand zu erheben, eine Grundstücksbereinigung vorzunehmen, die Erschließungsplanung zu aktualisieren und die Erschließungsanlagen fertig zu stellen. Um mit der Aufarbeitung beginnen zu können, habe die Stadt in dem Entwurf für ihren Haushalt für das Haushaltsjahr 2022 entsprechende Mittel eingestellt. Die Stadt habe den Einwohnern des Neubaugebietes den aktuellen Sachstand und ihre bislang vorliegenden Planungen 2022 in der Einwohnerversammlung des Ortsteils dargelegt. Dabei habe sie den anwesenden Anwohnern erläutert, dass es für die Stadt weder fachlich, noch finanziell vertretbar sei, zum jetzigen Zeitpunkt einzelne Grundstücke oder Straßenzüge herauszugreifen und eine Straßenbeleuchtung als Zwischenlösung zu installieren.

Das TMIK erläuterte, dass nach dem Baugesetzbuch (BauGB) die Erschließung grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde sei, jedoch in den Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Daher bestehe kein Rechtsanspruch auf Erschließung. Jedoch habe die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Stadt darauf hingewiesen, dass unabhängig davon hinsichtlich der fehlenden Straßenbeleuchtung eine Verkehrssicherungspflicht und damit verbundene haftungsrechtliche Risiken bestehen.

Die Stadt habe durch die Rechtsaufsichtsbehörde deutlich gemacht, dass sie sich ihrer Erschließungspflicht bewusst sei und dieser auch nachkommen wolle. Es sei aber auch darauf hinzuweisen, dass für die Erschließung Beiträge nach dem BauGB zu erheben sein werden.

Im Ergebnis der Beratung stellte der Petitionsausschuss angesichts der Ausführungen des TMIK fest, dass die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten beabsichtigt, die Erschließung des Neubaugebiets herzustellen und daher die erforderlichen Schritte einleiten wird. Weiter geht daraus hervor, dass dies aufgrund der Komplexität der Situation und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jedoch noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Der Petitionsausschuss hatte insofern unter Berücksichtigung des Grund-



Abgeordneter Daniel Reinhardt (DIE LINKE)

satzes der kommunalen Selbstverwaltung keine Möglichkeit, auf die Gemeinde im Sinne einer Beschleunigung der vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen einzuwirken. Hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit der teils fehlenden Straßenbeleuchtung ging er davon aus, dass die Stadt den Hinweis der Rechtsaufsichtsbehörde zum Anlass nehmen wird, erneut zu prüfen, ob diesbezüglich eine Zwischenlösung in Betracht zu ziehen ist. Er schloss die Petition mit diesen Auskünften an den Petenten ab.

4.2.4. Härtefallfonds für rückwirkend erhobene Straßenausbaubeiträge gefordert

Mehrere Anwohner eines Ortsteils wenden sich mit gleichlautenden Petitionen gegen die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für ihre Grundstücke und forderten eine Härtefallregelung für die Fälle, in denen Grundstückseigentümer nach der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge Beitragsbescheide für vor dem Stichtag 1. Januar 2019 abgeschlossene Ausbaumaßnahmen erhalten haben.

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) wurden in Thüringen die Straßenausbaubeiträge rückwirkend zum Stichtag 1. Januar 2019 abgeschafft. Daraus folgt, dass für Straßenausbaumaßnahmen, für die die sachliche Beitragspflicht erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden ist, d. h. die erst nach diesem Stichtag abgeschlossen wurden, keine Beiträge mehr von den Grundstückseigentümern erhoben werden. Für zu dem Zeitpunkt bereits abgeschlossene Ausbaumaßnahmen werden jedoch weiterhin Beiträge fällig, auch wenn die Beitragsbescheide noch nicht ergangen sind. Diese Stichtagsregelung wurde vielfach als ungerecht kritisiert, da es von dem zufälligen Umstand des Zeitpunkts der Fertigstellung der Baumaßnahme abhängt, ob ein Eigentümer zu Ausbaubeiträgen herangezogen wird oder nicht. Zum Ausgleich wurde seit längerem die Schaffung von Härtefallregelungen diskutiert.

Vor diesem Hintergrund wandten die Petenten gegen die Beitragsbescheide zunächst ein, dass die erhobenen Beiträge unverhältnismäßig hoch seien. Eine besondere Härte ergebe sich vor allem auch im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz aus der Tatsache der Erhebung nach der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Thüringen. Sie forderten daher eine abschließende rechtliche Umsetzung einer entsprechenden Härtefallregelung. Sie wiesen darauf hin, dass der Landtag mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen, der CDU und der AfD einen Konsens zur Umsetzung

eines Härtefallfonds gefunden habe. Die Lösung werde jedoch durch das TMIK blockiert.

Das in die Bearbeitung der Petition einbezogene TMIK erläuterte in seiner Stellungnahme, die betreffende Straßenausbaumaßnahme sei in den Jahren 2016 und 2017 geplant und in den Jahren 2017 und 2018 ausgeführt worden. Für die Erhebung von einmaligen Beiträgen für Straßenausbaumaßnahmen gelte im Falle der Petenten das ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung, soweit die sachliche Beitragspflicht bis spätestens am 31. Dezember 2018 entstanden sei. Die sachliche Beitragspflicht bei der Beitragserhebung gegenüber den Petenten sei durch das Begleichen der letzten Unternehmerrechnung zu der Straßenausbaumaßnahme durch die Stadt am 26. Juni 2018 entstanden. Daher habe die Beitragserhebung innerhalb der Frist zur Festsetzungsverjährung, in dem Falle bis Ende des Jahres 2021, erfolgen müssen.

Die Petitionen wurden auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags veröffentlicht. Während der sechswöchigen Mitzeichnungsphase wurde sie von ca. 3.000 Mitzeichnern unterstützt. Da somit das erforderliche Quorum von 1.500 Mitzeichnungen erreicht war, führte der Petitionsausschuss zu den Petitionen eine öffentliche Anhörung durch, in der das Anliegen, die Einführung eines Härtefallfonds, von einem Vertreter der Petenten nochmals erläutert wurde, und in der die Abgeordneten die Gelegenheit hatten, Fragen an die anwesenden Petenten und die teilnehmenden Vertreter der Landesregierung zu stellen.

Der Petitionsausschuss ersuchte den Innen- und Kommunalausschuss (InnKA) als zuständigen Fachausschuss um die Mitberatung der Petition. Dieser wurde auch zu der Anhörung hinzugezogen.

In der abschließenden Beratung beschloss der Petitionsausschuss aufgrund der Empfehlung des mitberatenden Fachausschusses, die Petition den Fraktionen sowie der Parlamentarischen Gruppe des Landtags zur Kenntnis zu geben. So können diese ggf. das Anliegen nochmals aufgreifen und entsprechende parlamentarische Initiativen ergreifen.



Sitzung des Petitionsausschusses im Plenarsaal

4.3 Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten

Die Aspekte „Bau und Verkehr“ sind die wesentlichen Themen, die unter dem Begriff Infrastruktur zusammengefasst werden. Das Themengebiet „Bau“ umfasst dabei oft Fragen der Bauaufsicht und der Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben. Aber auch Fragen der überörtlichen Raumplanung rücken immer stärker in den Fokus. Unter „Verkehr“ ist hingegen nicht nur der Straßenverkehr zu verstehen. Einen wesentlichen Stellenwert nehmen immer mehr Fragestellungen des öffentlichen Personennahverkehrs ein. Bei den durchaus verwandten Bereichen Land- und Forstwirtschaft hat sich im vergangenen Jahr deutlich der Fokus auf den Wald verlagert. Nicht nur die Frage, ob Windenergieanlagen in Wäldern errichtet werden sollten, stand im Fokus. Auch die Auswirkungen des Klimawandels auf Thüringens Wälder stellen die Betroffenen vor neue Herausforderungen.

4.3.1 Dynamische Fahrgastinformationen

Zwei Petenten forderten die Ausrüstung sämtlicher Bushaltestellen im Freistaat Thüringen mit einer Dynamischen Fahrgastinformation (DFI) zum Anzeigen der dort verkehrenden Linienbusabfahrten.

Das für die Angelegenheit zuständige Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) wies zunächst darauf hin, dass die Aufgabenträgerschaft für den Straßenpersonennahverkehr im Freistaat Thüringen in der Regel bei den Landkreisen und kreisfreien Städten liegt. Diese entscheiden über den Ausstattungsgrad der Bushaltestellen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Wie das Ministerium weiter mitteilte, sind die Einrichtung und der Betrieb solcher Stelen mit hohen Kosten verbunden (Stromanschluss, Datenversorgung, Wartung etc.). Daher finden sich solche Infrastrukturen in der Regel im Stadtverkehr (dichte Taktfolge, mehrere Linien) sowie an wichtigeren Haltestellen und Knotenpunkten im Regionalbusverkehr (Umsteigepunkte, Busbahnhöfe).

Zudem bestehen im Freistaat Haltestellen mit nur wenigen Fahrten am Tag (z.B. Schulbus-Haltestellen), wo die Aufstellung einer speziellen DFI-Stele ein schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis impliziert. An allen Haltestellen sind zudem statische Fahrplaninformationen in Form von Auswahlfahrplänen zu finden.

Das TMIL machte darauf aufmerksam, dass aktuelle Daten über Verspätungen, Kursausfälle oder Umleitungen trotzdem auch für Haltestellen ohne DFI-Stele verfügbar seien, da diese in den elektronischen Fahrplan-

auskunftssystemen abrufbar seien. Diese existierten auch für „unterwegs“ und so könne der Fahrgast die gewünschte Information ggf. über ein Smartphone abrufen. Neben Verbindungsauskünften ließen sich in diesen Apps auch sog. Abfahrtsmonitore für die gewünschte Haltestelle generieren und abrufen. Dort sei auch eine Verspätung des gewünschten Kurses sichtbar. Eine weitere Möglichkeit (z.B. für Hotels und Tourist-Informationen) sei die Aufstellung eines normalen TV-Bildschirms, auf welchem der Abfahrtsmonitor der gewünschten Haltestelle verlinkt und öffentlich angezeigt werden könne.

Der Petitionsausschuss übermittelte die Information der Landesregierung an die Petenten und schloss die Petition damit ab.



Abgeordneter Thomas Gottweiss (CDU) l. und Abgeordneter Michael Heym (CDU)

4.3.2 Ausfahrt vom eigenen Grundstück mit dem Wohnmobil

Ein Ehepaar beklagte den Zustand der Straße, die als Zufahrt zu ihrem Grundstück dient. Nach der Sanierung der Straße im Zuge einer Baumaßnahme an der Landesstraße war es den Petenten nicht mehr möglich, mit ihrem ca. 8 m langen Wohnmobil gefahrlos aus ihrer Einfahrt zu kommen. Nach Aussage der Petenten war die Straßendecke um ca. 20 cm angehoben worden, wodurch die Ausfahrt so steil geworden war, dass das Wohnmobil aufsetzt.

Das am Petitionsverfahren beteiligte TMIL machte deutlich, dass die Zufahrt zu dem Grundstück der Petenten nach den plangenehmigten Plänen unverändert bestehen geblieben wäre. Auch im Kanalbau sei ursprünglich keine Veränderung vorgesehen gewesen. Nach Freilegung des vorhandenen Kanals sei jedoch festgestellt worden, dass zusätzliche Kanalarbeiten vor dem Haus erforderlich seien. Auf Anweisung des städtischen Bauamtes sei u. a. der Kanalhausanschluss bis an die Hofeinfahrt neu verlegt worden. Der Kanalgraben sei mit Asphalt wieder verschlossen worden. Zur Gestaltung der neuen Oberflächen vor dem Grundstück der Petenten seien auf Anweisung des Bauamtes zusätzliche Leistungen durch die Baufirma durchgeführt worden. Dazu seien ein Plan erstellt und die Höhen abgesteckt worden. Zusätzliche Pflasterarbeiten seien durch die Stadt selbst bzw. von einer von ihr beauftragten separaten Firma ausgeführt worden.

Die veränderte Ausfahrtsituation ergab sich somit aus den zusätzlichen Kanalarbeiten der Stadt.

Nach den Ausführungen des TMIL war die Befahrbarkeit für PKW weiterhin gegeben. Es sei aber zu vermuten, dass das Wohnmobil, bedingt durch den überdurchschnittlich langen Überhang, am Übergang zwischen der neuen Asphaltbefestigung und der alten Pflasterdecke mit dem Heck aufsetze.

Nach den Angaben der Stadt gab es dafür jedoch keinen Nachweis. Ein Vertreter der Stadt hatte bei einem Besichtigungstermin gebeten, das Problem durch eine Befahrung mit dem Wohnmobil zu demonstrieren. Die Petenten waren jedoch nicht bereit, ihr Wohnmobil nur für diesen Zweck zu bewegen.

Zwischenzeitlich waren die Petenten mit ihrem Wohnmobil unterwegs; die Steigung überwandern sie mit Hilfe von mit Teppichen umwickelten Holzbohlen im kompletten Leerzustand des Wohnmobils. Zwischen der Stadt und den Petenten bestand die Absprache, dass die Petenten am Tag ihrer Rückkehr, bei Ankunft, die erschwerte Zufahrt zu ihrem Grundstück mittels Probefahrt demonstrieren. Dieser Termin kam jedoch nicht zustande.

Rechtlich stellt sich die Angelegenheit wie Folgt dar:

Werden auf Dauer Zufahrten oder Zugänge durch die Änderung oder die Einziehung von Straßen unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, so hat der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen

Ersatz zu schaffen, oder soweit dies nicht zumutbar ist, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 22 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Straßengesetz- ThürStrG).

Eine erheblich erschwerte Benutzung ist anzunehmen, wenn die veränderte Situation nicht nur geringfügige Anpassungsmaßnahmen erfordert und dem Anlieger nicht zugemutet werden kann, sich hierauf einzustellen, insbesondere die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

Im vorliegenden Fall war die Benutzung der Zufahrt vor der Sanierungsmaßnahme der Straße durch die Petenten mit dem 8 m langen Wohnmobil offenbar ohne Einschränkung möglich.

Aufgrund der Schilderungen der Petenten und der von den Petenten übermittelten Fotodokumentation ist der Petitionsausschuss davon ausgegangen, dass die Benutzbarkeit der Zufahrt mit dem Wohnmobil nach der Sanierungsmaßnahme tatsächlich erschwert ist.

Die Frage, ob die Benutzbarkeit der Zufahrt nach der Sanierungsmaßnahme jedoch i.S.d. § 22 Abs. 4 ThürStrG erheblich erschwert ist oder den Petenten die veränderte Situation zugemutet werden kann, konnte auf Grundlage der vorliegenden Informationen nicht abschließend beantwortet werden. Letztlich war eine einvernehmliche Lösung zwischen dem zuständigen Straßenbaulastträger, der Stadt und den Petenten anzustreben.

Aus straßenbaulicher Sicht wurden Möglichkeiten gesehen, die Befahrbarkeit durch das Wohnmobil der Petenten wiederherzustellen. Hierfür müsste der Knick in der Zufahrt am Übergang zwischen der neuen Asphaltbefestigung und der alten Pflasterdecke beseitigt bzw. abgeflacht werden. Dazu müsste ggf. die neue Asphaltfläche teilweise nochmal angepasst werden.

Die Stadt hat sich gegenüber den Petenten zugänglich gezeigt, nachträglich in deren Sinne Veränderungen an der Zufahrt vorzunehmen. Voraussetzung dafür war jedoch, dass der Nachweis für die Notwendigkeit der Aufwendungen, d.h. der Nachweis der erschwerten Zufahrt zum Grundstück, durch die bereits avisierte Probefahrt erbracht wird. Der Petitionsausschuss hat den Petenten daher empfohlen, sich mit der Stadt bezüglich eines Termins für eine Probefahrt in Verbindung zu setzen.

Der Termin für die Probefahrt hat bislang noch nicht stattgefunden.

4.3.3 Erfolgreicher Einsatz für insektenfreundliche Straßenränder

Im Ergebnis eines Petitionsverfahrens hat der Petitionsausschuss empfohlen, dem Anliegen des Thüringer Entomologenverbandes e.V. weitestgehend zu entsprechen. Der Verband hatte für seine Petition für eine insektenfreundliche Bewirtschaftung des Straßenbegleitgrüns über 3.300 Unterstützerunterschriften gesammelt. In einer öffentlichen Anhörung im Thüringer Landtag konnten die Petenten im Oktober 2022 überzeugend darlegen, dass die Pflegemaßnahmen an Straßengraben, Böschungen und Feldrainen verbessert werden müssen, um die Artenvielfalt und die Biodiversität zu sichern und zu erhöhen.

In sein abschließendes Votum hat der Petitionsausschuss auch explizit die befürwortenden Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse des Thüringer Landtags, den Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz (AfUEN) und den Ausschuss für Infrastruktur und Landwirtschaft (AfIL) mit einbezogen.

Durch die derzeit vorherrschenden Verfahrensweisen bei der Mahd entlang der Straßen kommt es insbesondere für Insekten zu Beeinträchtigungen der Lebensräume. Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, durch Veränderungen des Mähregimes die Straßenrandstreifen insektenfreundlicher zu bewirtschaften, wie bspw. hinsichtlich des Zeitpunkts der ersten Mahd, der Häufigkeit der Mahdtermine, der Schnitthöhe, der Mähbreite sowie der angewandten Techniken beim Mähen, Mulchen und der Einbringung von Saatgut. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ist ein angepasstes Mähregime an weiteren Abschnitten des Straßennetzes möglich, ohne dass es dabei zu Abstrichen an der Verkehrssicherheit kommen muss.

Der Petitionsausschuss bat die Landesregierung, die Thüringer Straßenbauverwaltung anzuhalten, die Ausschreibungen der Pflegemaßnahmen entlang der 4.000 Kilometer Bundes- und Landesstraßen zukünftig i.S.d. Insektenschutzes anzupassen. So soll, unter Berücksichtigung der Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht, wo immer möglich, die Mähbreite in den Intensivbereichen deutlich von vier auf einen Meter verringert und die Schnitthöhe auf 10 bis 12 Zentimeter erhöht werden. Der Turnus der Mahd soll auf den Intensivflächen auf zweimal jährlich und auf den Extensivflächen auf einmal in zwei Jahren festgelegt werden.

Mit diesen Veränderungen besteht eine gute Möglichkeit zur Erweiterung des Biotopverbundsystems, indem verschiedene Lebensräume von Tier-

und Pflanzenarten über die Seitenränder von Straßen besser miteinander vernetzt werden. Mit einer verbesserten Bewirtschaftung des Straßenbegleitgrüns kann somit ein wichtiger Beitrag für den Artenschutz und die Biodiversität geleistet werden.

4.3.4 Petitionsausschuss spricht sich für schonenden Umgang mit wertvollen Ackerflächen bei der Planung von Gewerbegebieten aus

Anlässlich zweier Petitionen, die sich gegen Planungen für Gewerbeansiedlungen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen richteten, befasste sich der Petitionsausschuss mit Forderungen, den nachhaltigen Umgang mit der wertvollen Ressource Ackerland bei der Raumordnung und Landesplanung stärker zu berücksichtigen.

Eine der Petitionen betraf die Planungen der Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) für einen Technologie- und Gewerbepark im Erfurter Ortsteil Urbich. Die auf eine gemeinsame Initiative des Ortsteilrats Urbich, des Kreisbauernverbands Erfurt-Sömmerda, der Stadtratsfraktion Mehrwertstadt Erfurt, des BUND und Fridays for Future zurückgehende Petition beanstandete anlässlich dieser Planungen, dass die LEG generell bestimmte Ziele wie Ressourcen- und Bodenschutz vernachlässige. Die Petenten schlugen daher vor, dass verpflichtende Verfahrensregeln für landeseigene Planungs- und Projektinstitutionen verabschiedet werden, damit diese die von Landesregierung und Landespolitik beschlossenen Zielvorgaben verbindlich in ihre Arbeit einfließen lassen.

Ein ähnliches Petitionsanliegen verfolgte eine Bürgerin, die sich im Namen einer Bürgerinitiative unter dem Motto „Ackerland gehört in Bauernhand für regionale Produktion“ gegen die geplante Erschließung des Industriegebiets Sonneberg Süd-Rohof wendete und sich für den Erhalt der davon betroffenen landwirtschaftlichen Flächen aussprach.

Die Petenten wiesen darauf hin, dass für das von der LEG gemeinsam mit der Stadt Erfurt geplante Gewerbegebiet in Urbich ca. 45 ha Ackerflächen, die als Vorranggebiet für Landwirtschaft sowie als „Kaltluftentstehungsgebiet mit Belüftungspotential Bebauung“ ausgewiesen seien, in Anspruch genommen werden sollen. Die betroffenen Flächen zählten mit Bodenwerten von 90 bis 99 von 100 zu den besten Böden Deutschlands und seien zusätzlich als Kaltluftentstehungsgebiet und Belüftungskorridor ausgewiesen. Die Versiegelung der Fläche würde dem seit Jahren von der Landesregierung propagierten Grundsatz der Nachhaltigkeit und der Reduzierung des Flächenverbrauchs widersprechen. Sie forderten, dass der

Freistaat Thüringen dahingehend auf die LEG Einfluss nimmt, dass diese die Ziele und Strategien des Landes hinsichtlich der Reduzierung der Neuversiegelung i. S. d. § 1 a Abs. 2 BauGB und dem Landesentwicklungsplan 2025 stärker berücksichtigt.

Ähnlich wurde auch die Petition begründet, die die Streichung des Plangebiets RIG-6 Sonneberg-Rohof aus dem Regionalplan forderte. Das dortige fruchtbare Ackerland sei für die heimische Produktion notwendig. Der dortige landwirtschaftliche Betrieb mit Hofladen, der in moderne tierschutzgerechte Ställe investiert habe und seine Tiere vor Ort ohne lange Transporte verkaufe, sei für die Region aus kulturellen, ökonomischen und ökologischen Aspekten wichtig und würde durch den Entzug von ca. 80 ha Ackerfläche beeinträchtigt. Da sich die Ressource Boden nicht vermehren lasse, müsse Bodenspekulation entgegengewirkt werden. Die Petentin forderte in diesem Sinne auch eine entsprechende Änderung bzw. Überarbeitung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025.

Der Petitionsausschuss führte zu beiden Petitionen eine öffentliche Anhörung durch, nachdem sie auf der Petitionsplattform des Landtags veröffentlicht worden waren und jeweils das erforderliche Quorum von 1.500 Mitzeichnungen erzielt hatten. Außerdem ersuchte er den Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (AfWWDG), den AfILF sowie den AfUEN als zuständige Fachausschüsse um Mitberatung der Petition.

Auf der Grundlage der Empfehlungen der mitberatenden Fachausschüsse beschloss der Petitionsausschuss, die Landesregierung zu bitten, die Instrumente und Möglichkeiten in den gesetzlichen Regelungen dahin zu prüfen und Vorschläge zu erarbeiten, wie Ackerbodenstandorte einen höherwertigen Schutzstatus erreichen können. Des Weiteren bat er die Landesregierung um Prüfung, inwieweit in bereits bestehenden Raumordnungsplänen veränderte gesellschaftliche Voraussetzungen, wie z.B. Beschäftigungszahlen und Arbeitskräftemangel in bestehende Bewertungen einfließen können. Dadurch soll ermöglicht werden, dass die Planungsträger in Zukunft in ähnlichen Fällen bei



Abgeordnete Dr. Cornelia Klich (SPD)

der Aufstellung der Flächennutzungspläne und Bebauungspläne bei der Bewertung den hohen gesellschaftlichen Wert von landwirtschaftlich genutzten Flächen angemessen berücksichtigen können.

Weiter bat der Petitionsausschuss die Landesregierung um Prüfung, inwiefern ein spezifisches Förderungsprogramm zur Nutzung industrieller Altstandorte der Revitalisierung von Flächen gegenüber der Neuversiegelung mehr Relevanz verschaffen kann. Außerdem bat er zu prüfen, wie die Änderung bzw. Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms dahingehend ausgerichtet werden kann, dass der Ressource Boden der gesellschaftlich geforderte Schutz gewährt werden kann.

Die Landesregierung berichtete dem Ausschuss als Ergebnis der Prüfung, dass Regionalpläne das Ergebnis eines umfangreichen Planungs- und Abwägungsprozesses seien, in dem die unterschiedlichen Nutzungsansprüche zum Ausgleich gebracht werden müssten und die kommunale Planungshoheit beachtet werden müsse. Gleichwohl könne sich aus geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen das Erfordernis einer Regionalplanänderung ergeben. So sei es tatsächlich bereits vorgekommen, dass eine vorgesehene Industrieansiedlung aus einem Regionalplan gestrichen worden sei. Mit der Fördermaßnahme „Revitalisierung von Brachflächen“, der Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (ILE/REVIT) sowie der Fördermöglichkeit im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GWR) könnten Zuwendungen für die Nachnutzung von industriellen Altstandorten auch im Sinne der Vermeidung von Flächenneuversiegelungen bezogen werden. Generell stellte die Landesregierung in Aussicht, dass das mit den Petitionen verfolgte Anliegen des Erhalts wertvoller Ackerfläche im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms aufgegriffen werde. Dabei solle es das Ziel sein, die Flächenneuanspruchnahme auf ein Minimum zu reduzieren und längerfristig eine Flächenkreislaufwirtschaft anzustreben, in der unvermeidbare Flächenneuanspruchnahme in der Summe durch Flächenrecycling ausgeglichen wird.

Die Petitionsverfahren wurden mit der Kenntnismahme des Berichts der Landesregierung abgeschlossen. Die Petitionsverfahren konnten so dazu beitragen, dass den guten landwirtschaftlich genutzten und nutzbaren Thüringer Böden künftig in den Abwägungsprozessen eine größere Wertschätzung und ein größerer Schutzstatus zukommen.

4.3.5 Teilerfolge bei der Lärmreduzierung und der Erhöhung der Verkehrssicherheit von Ortsdurchfahrten erzielt

Regelmäßig beschäftigen den Petitionsausschuss Petitionen von Anwohnern stark befahrener Ortsdurchfahrtsstraßen, die verkehrsberuhigende Maßnahmen fordern.

So beklagte eine Petentin die unzumutbaren Verkehrsverhältnisse auf der L 1386 in Altkirchen, die insbesondere durch den starken LKW-Verkehr verursacht würden. Der Verkehr sei vor allem in der Zeit werktags zwischen 05.00 und 17.00 Uhr für die Anwohner besonders belastend. Das in der Ortsdurchfahrt angeordnete Tempolimit von 30 km/h werde kaum eingehalten, woran auch eine elektronische Geschwindigkeitsanzeige mit Dialogdisplay nichts ändere. Die Lärmbelästigung und die Vibrationen würden den Schlaf der Anwohner beeinträchtigen und zu Schäden an den Gebäuden führen. Einigen Anwohnern seien Mehrkosten durch die erforderliche Anschaffung von Schallschutzfenstern entstanden. Es gebe durch den LKW-Verkehr auch Schwierigkeiten beim Überqueren der Straße. Problematisch sei insoweit auch, dass es im Ort keinen Fußgängerüberweg gebe. Maßnahmen, die aus Sicht der Petentin zu einer Reduzierung des Lärmproblems und sichereren Verkehrsverhältnisse führen könnten, wären die Anlage eines Fußgängerüberwegs und ein generelles Tempolimit von 30 km/h im gesamten Ortsteil Altkirchen.

In einem ähnlich gelagerten Fall setzte sich der stellvertretende Bürgermeister der Gemeinde Geisleden, auch im Namen der Gemeinde, für eine durchgehende Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf der Hauptstraße in Geisleden sowie ein Durchfahrtsverbot für den Schwerlastverkehr ein. Bisher sei lediglich im Bereich des Kindergartens eine auf den Zeitraum von 06.00 bis 18.00 Uhr beschränkte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h angeordnet. Dies reiche jedoch nicht aus. Die Gemeinde wünsche daher eine beidseitige Ausweitung der Tempo-30-Zone bis jeweils zu den Ortsausgängen. Zusätzlich sei die Aufstellung von Geschwindigkeitswarntafeln wünschenswert. Zudem nütze der derzeitige Tempo-30-Abschnitt wenig, solange die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit nicht effektiv kontrolliert werde.

Das TMIL erläuterte zu beiden Petitionen zunächst, dass bei der Einrichtung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten seien und eine vollumfängliche Umsetzung der vorgetragenen Forderungen daher rechtlich kaum möglich

sei. So sei die Anordnung einer generellen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h und das Verbot von Schwerlastverkehr für Landesstraßen nur in Ausnahmefällen zulässig.

Hinsichtlich des Vorschlags zur Einrichtung eines Fußgängerüberwegs wies das TMIL darauf hin, dass entsprechend den Vorgaben der StVO derartige Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehe, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteige. Nach der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) seien diese in den Abschnitten, in denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h betrage, aus fachlicher Sicht entbehrlich. Dies sei an der Ortsdurchfahrt Altkirchen der Fall, so dass die Einrichtung eines Fußgängerüberweges von der Straßenverkehrsbehörde als nicht sachgerecht bewertet werde.

Es könnten jedoch ggf. geschwindigkeitsregulierende Maßnahmen aus Lärmschutzgründen in Betracht gezogen werden. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 41 StVO dürften Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Gründen des Lärmschutzes nach Maßgabe der Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinien-StV) angeordnet werden. Hierzu bedürfe es einer Lärmberechnung nach der Lärmschutzrichtlinien-StV vom zuständigen Straßenbaulastträger. Hierzu teilte das TMIL mit, dass der zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Stadtverwaltung Schmölln mitgeteilt habe, dass aktuell eine solche Lärmberechnung für die Ortsdurchfahrt Altkirchen in Auftrag gegeben worden sei. Nach Vorlage des schalltechnischen Gutachtens könne über mögliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen entschieden werden.

Das Lärmschutzgutachten, das aufgrund der pandemiebedingten Verringerung des Verkehrs erst mit erheblicher Verzögerung erstellt werden konnte, kam zu dem Ergebnis, dass es an einzelnen Gebäuden und zu bestimmten Tageszeiten zur Überschreitung der Richtwerte komme und schlug als mögliche Maßnahmen den Einbau von lärmneutralem Straßenbelag und die Ausweitung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h vor. Als Folgerung aus dem Gutachten wurde daraufhin beschlossen, die Tempo-30-Zone auszuweiten.

Im Fall der Ortsdurchfahrt Geisleden wurde infolge eines Ortstermins mit der Polizei und dem Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) schließlich festgestellt, dass aufgrund der Verkehrsstärke und der besonderen Schutzbedürftigkeit der querenden Fußgänger die Errichtung von zwei gesicherten Überwegen mit Ampeln erforderlich sei. Die hierzu notwendige



Abgeordneter Torsten Czuppon (AfD)

verkehrsrechtliche Anordnung ist im Februar 2022 ergangen. Außerdem wurde für diese Ortsdurchfahrt nunmehr ebenfalls ein Schallschutzgutachten in Auftrag gegeben, um zu prüfen, ob aus Lärmschutzaspekten weitere Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in Betracht kommen. Das Ergebnis liegt noch nicht vor.

In beiden Petitionsverfahren konnten somit bereits Verbesserungen der Verkehrssituation im Sinne der Petenten erzielt werden. Gleichwohl hat der Petitionsausschuss die Petitionen noch nicht abgeschlossen, sondern wird die Beratung fortsetzen, wenn die Ergebnisse weiterer Prüfungen zu möglichen weiteren Maßnahmen vorliegen.

4.4 Bildung, Jugend und Sport

Im Bereich „Bildung, Jugend und Sport“ dominieren die bildungspolitischen Themen. Diese reichen von strukturellen Problemen des Schulsystems bis zu ganz individuellen Herausforderungen der Petenten. Oft sind es somit die Eltern, die Anliegen an den Petitionsausschuss adressieren und um Unterstützung bitten. Der Petitionsausschuss steht jedoch auch allen Schülerinnen und Schülern selbst als Ansprechpartner zur Verfügung, der bei der Lösung von Problemen vermitteln kann.

4.4.1 Schulgeldfreiheit in Gesundheitsfachberufen

Die Schülerinnen und Schüler des Deutschen Erwachsenenbildungswerkes am Standort Weimar in der Fachrichtung Ergotherapie haben am 13. Mai 2022 eine Petition eingereicht, nachdem sie am 4. Mai 2022 die Nachricht erhalten haben, dass rückwirkend zum 1. Januar 2022 die bisher geltende Schulgeldreduzierung von 190,00 Euro pro Monat auf 35,00 Euro pro Monat, die bis zum 31. Dezember 2021 befristet war, nunmehr aufgehoben sei. Die Petenten, die sich für einen Gesundheitsfachberuf entschieden haben, in dem dringend Fachkräfte benötigt werden, sahen sich plötzlich mit einer schwierigen Situation konfrontiert. Die Art und Weise der Kommunikation hinsichtlich enormer Kosten, die auf die Auszubildenden in kürzester Zeit zukommen sollten, wurde kritisiert.

Mit der Petition wurde die Verlängerung der Zusage zur Schulgeldminderung ab dem 1. Januar 2022 für Gesundheitsfachberufe als kurzfristige Entlastung, sowie die langfristige Schulgeldbefreiung für Auszubildende in Gesundheitsfachberufen gefordert.

Die Petenten haben die Veröffentlichung ihrer Petition auf der Petitionsplattform des Landtags beantragt. Die Petition wurde am 24. Mai 2022 im Petitionsausschuss erstmalig beraten und am 30. Mai 2022 auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags veröffentlicht. Sie erhielt insgesamt 1.134 Mitzeichnungen.

Noch im Mai 2022 wurde ein Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft- Schulgeldfreiheit in Gesundheitsfachberufen im Landtag eingebracht.

Der Landtag hat in seiner 81. Sitzung am 8. Juni 2022 das Vierte Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft - Schulgeldfreiheit in Gesundheitsfachberufen (Drs. 7/5524) in Erster Beratung beraten. Der Gesetzentwurf wurde zur weiteren Beratung federführend in den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport (AfBJS) überwiesen. Der Petitionsausschuss hat beschlossen, den AfBJS um Mitberatung zu der Petition zu ersuchen. Die Petition sollte bei den Beratungen zum Gesetz Berücksichtigung finden.

Der Petitionsausschuss hatte auch die Thüringer Landesregierung aufgefordert, zu der Petition Stellung zu nehmen. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass in Thüringen im Jahr 2021 an den Schulen in freier Trägerschaft im Bereich der Gesundheitsfachberufe weder ein Schulgeld abgeschafft worden sei, noch habe es eine Entscheidung der Landesregierung gegeben, an Schulen in freier Trägerschaft wieder ein Schulgeld einzuführen.

Der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung in der 19. Legislaturperiode tragenden Parteien CDU, CSU und SPD hat vorgesehen, dass das Schulgeld für alle Gesundheitsberufe abgeschafft werde. Im Vertrauen und im Vorgriff auf eine solche Regelung der Bundesregierung hätten die Länder Einnahmeausfälle der Träger übernommen. Allerdings ist eine entsprechende bundesgesetzliche Regelung in der 19. Legislaturperiode nicht zustande gekommen.

Gleichwohl wurden die Mittel, um die Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft nach Möglichkeit von der Zahlung von Schulgeld freizustellen, durch das zuständige TMBJS im Landeshaushalt 2022 eingeplant und angemeldet.

Die haushaltsrechtliche Situation stellte sich jedoch so dar, dass zur Bedienung gesetzlich zu leistender Zahlungen in den Titeln für die Schulen in freier Trägerschaft voraussichtlich höhere Ausgaben erforderlich würden. Für Leistungen des Freistaates Thüringen hinsichtlich einer Schulgeldfreiheit der Gesundheitsfachberufe gibt es keine gesetzliche Verpflichtung. Damit hat diese Haushaltsanmeldung im Zuge der vom Thüringer Haushaltsgesetzgeber ausgebrachten Globalen Minderausgabe hinter den auf gesetzlichen Grundlagen beruhenden Leistungen zurücktreten und letztlich entfallen müssen.

Angemerkt wurde von der Landesregierung außerdem, dass an Schulen in freier Trägerschaft in Thüringen kein Schulgeld erhoben werden muss. Jeder private Schulträger hat die Freiheit zu entscheiden, wie er seinen Eigenanteil erbringt. Der Eigenanteil des Trägers gründet sich häufig auf der Erhebung von Schulgeldern, jedoch wären auch andere Lösungen, wie bspw. die Erbringung von Eigenleistungen durch den Träger, denkbar. Ob und in welcher Höhe Schulgeld erhoben wird, entscheidet der Träger der Schule in freier Trägerschaft.

Im Interesse der Schülerinnen und Schüler, die bereits einen Gesundheitsfachberuf ergriffen hatten oder die einen solchen ergreifen wollen, wollte die Thüringer Landesregierung eine Lösung finden, um auch weiterhin für ein attraktives Ausbildungsangebot in den Gesundheitsfachberufen Sorge zu tragen. Dies gebietet die erforderliche Fachkräftesanierung im Gesundheitswesen, die nur mit guten Ausbildungs- und Berufschancen erreicht werden kann.

Der Thüringer Landtag hat sich dazu entschlossen, eine gesetzliche Grundlage in Form einer erhöhten staatlichen Finanzhilfe für die Bildungsgänge der Gesundheitsfachberufe zu schaffen. So sollen freie Schulträger in die Lage versetzt werden, Schulgeldfreiheit bei der Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen umzusetzen. Es soll damit ein klares Signal an die Schülerinnen und Schüler in Ausbildung und künftige Schülerinnen und Schüler ergehen, dass ein Schulgeld in diesen Fachberufen nicht mehr erhoben werden müsste.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft – Schulgeldfreiheit in Gesundheitsfachberufen – werden erhöhte staatliche Finanzhilfen zur Ermöglichung von Schulgeldfreiheit gewährt.

Die staatlichen Finanzhilfen ermöglichen eine Schulgeldfreiheit für verschiedene Bildungsgänge wie z.B. Diätassistenten, Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie und Podologie.

Das Gesetz wurde bereits im August 2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) veröffentlicht und trat mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Petitionsausschuss hat die Petition gemäß § 17 Nr. 2 a) ThürPetG abgeschlossen, da dem Anliegen damit entsprochen wurde.

4.4.2 Besuch einer Schule außerhalb Thüringens soll künftig ermöglicht werden

Eine Mutter beehrte eine Änderung des § 17 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG). Nach dieser Vorschrift war es bislang nur bei zwingenden persönlichen Gründen mit Genehmigung des zuständigen Schulamtes möglich, eine Schule außerhalb Thüringens zu besuchen.

Die Petentin trug vor, dass im zuständigen Staatlichen Schulamt derartige Anträge auf Ausnahmegenehmigung oft abgelehnt würden. Ihrer Auffassung nach sollte eine weiterführende Schule von den Eltern frei gewählt werden können. Von einigen Orten in Thüringer Randregionen seien Schulen in den benachbarten Bundesländern viel einfacher zu erreichen als vergleichbare Schulen in Thüringen.

Die Petentin schlug deshalb vor, das Wort „zwingend“ in § 17 Abs. 3 ThürSchulG zu streichen und die Ausnahmegenehmigung auf die Primarstufe zu beschränken; Realschule und Gymnasium sollten weiterhin frei wählbar sein.

Das TMBJS, welches der Petitionsausschuss um die Abgabe einer Stellungnahme bat, hatte im Hinblick auf die seinerzeit anhängigen Widerspruchsverfahren in den Staatlichen Schulämtern wegen der Genehmigung der Schulpflichterfüllung außerhalb Thüringens zum Schuljahr 2022/2023 entschieden, dass den Widersprüchen abzuhelpen ist. Mit der Abhilfeentscheidung wurde eine Bestätigung über die Duldung des Schulverhältnisses erteilt. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsvorbehalt des § 17 Abs. 3 ThürSchulG nur durch eine Gesetzesänderung aufgehoben werden könne.

Nach dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens“ (Drs. 7/6573) soll das ThürSchulG nunmehr dahingehend geändert werden, dass der Besuch einer Schule außerhalb Thüringens zur Erfüllung der Schulpflicht grundsätzlich immer ermöglicht werden soll. Der bisherige Genehmigungsvorbehalt seitens der Staatlichen Schulämter soll, bezogen



Abgeordneter Philipp Weltzien (Die Linke)

auf den Besuch einer allgemeinbildenden Schule, entfallen. Der Besuch einer Schule außerhalb Thüringens zur Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ist dem zuständigen Schulamt nachzuweisen. Für die Erfüllung der Berufsschulpflicht gilt § 15 Abs. 3 ThürSchulG entsprechend.

Der vorgenannte Gesetzentwurf wurde in der 97. Plenarsitzung des Landtags am 15. Dezember 2022 erstmals beraten und an den AfBJS überwiesen. Der Fachausschuss hat zunächst ein schriftliches sowie ein mündliches Anhörungsverfahren beschlossen. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

4.4.3 Falsche Berechnung des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand korrigiert

Ein verbeamteter Lehrer beantragte beim zuständigen Staatlichen Schulamt, seinen Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des 31. Juli 2025 hinauszuschieben.

Der Petent, geboren 1955, erreichte mit Ablauf des 31. Dezember 2021 die für ihn geltende Altersgrenze von 65 Jahren und 9 Monaten (§ 25 Abs. 3 Thüringer Beamtengesetz- ThürBG).

Als Lehrer wäre der Petent gemäß § 25 Abs. 4 ThürBG regulär nach Ende des Schulhalbjahres mit Ablauf des 31. Januar 2021 in den Ruhestand getreten. Auf seine entsprechenden Anträge bewilligte das Schulamt das Hinausschieben seines Eintritts in den Ruhestand zunächst bis zum Ablauf des 31. Januar 2022 und sodann bis zum Ablauf des 31. Juli 2023.

Auf seinen weiteren Antrag, den Ruhestand nunmehr bis zum 31. Juli 2025 hinauszuschieben, bewilligte das Schulamt lediglich ein Hinausschieben bis zum 31. Januar 2024, da es davon ausging, dass ein weiteres Hinausschieben gesetzlich nicht möglich sei.

Die Prüfung durch den Petitionsausschuss ergab, dass ein Hinausschieben des Ruhestandseintritts bis zum gewünschten Zeitpunkt, dem Ablauf des 31. Juli 2025, gesetzlich möglich ist.

Paragraph 25 Abs. 7 ThürBG lautet:

„Wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze hinaus bis zu der in Absatz 2 Satz 1 oder einer nach Absatz 2

Satz 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1, § 107 Abs. 2 Satz 2 oder § 108 festgesetzten Altersgrenze hinausgeschoben werden. Über diese Altersgrenzen hinaus ist ein Hinausschieben für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, höchstens jedoch um drei Jahre, zulässig. Der Antrag soll jeweils spätestens sechs Monate vor Erreichen der gesetzlich festgelegten oder der durch das Hinausschieben erreichten Altersgrenze gestellt werden. Die Entscheidung trifft die Behörde, die für die Ruhestandsversetzung zuständig ist.“

Paragraph 25 Abs. 7 ThürBG sieht somit nacheinander zwei Grenzen vor, bis zu denen der Ruhestand jeweils hinausgeschoben werden kann:

Die erste Grenze ist die Altersgrenze des § 25 Abs. 2 S. 1 ThürBG, d. h. die Vollendung des 67. Lebensjahres. Die zweite und letzte Grenze liegt drei Jahre nach der ersten Grenze und damit bei Vollendung des 70. Lebensjahres.

Dabei darf eine Bewilligung zunächst nur bis zur ersten Grenze (also Vollendung des 67. Lebensjahres) ausgesprochen werden. Danach kann eine Bewilligung jeweils maximal für ein Jahr ausgesprochen werden, bis die Vollendung des 70. Lebensjahres erreicht ist.

Dieser jahresweisen Staffelung liegt die Überlegung zu Grunde, dass in dem betreffenden Lebensabschnitt eine Verschlechterung der gesundheitlichen Konstitution auch kurzfristig eintreten kann.

In analoger Anwendung des § 25 Abs. 4 ThürBG verlängert sich im Schulbereich der Zeitraum jeweils bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres.

Für den Petenten, der im März 2022 das 67. Lebensjahr vollendet hat, wäre somit ein Hinausschieben über den 31. Juli 2022 hinaus maximal bis zu dem von ihm gewünschten Datum, dem Ablauf des 31. Juli 2025, gesetzlich möglich.

Nachdem das Schulamt das Hinausschieben des Ruhestandseintritts bereits bis zum Ablauf des 31. Januar 2024 bewilligt hatte, kann es – in Anwendung des Gedankens der Staffelung – im Herbst 2023 das erneute Hinausschieben bis zum 31. Juli 2025 bewilligen, soweit der Petent weiterhin den Wunsch hat und seine gesundheitliche Konstitution dies zulässt.

Die Petition konnte somit mit Erfolg abgeschlossen werden.

4.5 Umwelt, Energie und Naturschutz

Fragen des Natur- und Umweltschutzes rücken immer mehr in das gesellschaftliche Bewusstsein. Flora und Fauna stehen unter besonderem

Schutz, was sogar ausdrücklich im vierten Abschnitt der Thüringer Landesverfassung geregelt ist. Dementsprechend machen sich immer wieder Petenten über Fragen des Umweltschutzes Gedanken und fordern politische Unterstützung ein. Aber auch energiepolitische Fragen gewinnen aufgrund des Klimawandels und zunehmender globaler Krisen an Bedeutung.

4.5.1 Hoffnung für den Erhalt des Wasserspeichers Burkhardtroda als örtliches Naherholungsgebiet

Eine Interessengemeinschaft wandte sich gegen den vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) angeordneten Abstau des Kleinwasserspeichers Burkhardtroda (Gemeinde Gerstungen) und bat den Petitionsausschuss um Unterstützung. Das Gewässer und dessen Uferbereich dient den Einwohnern als beliebter Ort zur Erholung und Freizeitgestaltung und trägt so erheblich zur Lebensqualität bei. Zahlreiche Bürger vor Ort bedauern daher die vorgesehene Entleerung des Sees. Die Interessengemeinschaft hat 735 Unterstützerunterschriften gesammelt und der Gemeinde Gerstungen übermittelt.

Der Speicher war in den 1970er-Jahren durch die damalige Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG) zur Bewässerung sowie zum Hochwasserschutz angelegt worden. Rechtsnachfolger der LPG ist die Agrargenossenschaft Moorgrund eG. Das TLVWA als obere Wasserbehörde hatte an der Talsperre erhebliche Mängel festgestellt. Daraufhin hat das TLUBN im Januar 2020 die wasserrechtlich für die Unterhaltung des Kleinspeichers verantwortliche Agrargenossenschaft verpflichtet, bei der unteren Wasserbehörde einen Antrag zur Entleerung zu stellen und nach Erteilung des entsprechenden Zulassungsbescheides den Speicher abzustauen.

Über die Petition wurde bereits im Arbeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2020 berichtet. Seitdem hat der Ausschuss die Bemühungen der Gemeinde Gerstungen, die ebenfalls sehr an einem Erhalt des Speichers interessiert ist, weiterhin unterstützend begleitet und die Petition in mehreren weiteren Sitzungen beraten, um nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

Bereits früh hatte sich im Ergebnis einer Besprechung mit Vertretern der Gemeinde, dem TLVWA und dem Landratsamt gezeigt, dass für die Mängelbeseitigung von Kosten in Höhe von 250.000 bis 500.000 € auszugehen ist und die Agrargenossenschaft weder in der Lage war, diese Kosten aufzubringen, noch ein Interesse am Erhalt des Speichers hatte, da sie ihn

nicht nutze. Sie signalisierte daher, dass sie der Anordnung des TLUBN zum Abstau Folge leisten werde.

Im Rahmen der Beratung der Petition wurde schnell deutlich, dass die kostenintensive Sanierung der Stauanlage die Voraussetzung für den Erhalt der Stauanlage war, da sich aufgrund mangelnder Unterhaltung in der Vergangenheit der bauliche Zustand so verschlechtert hat, dass die Standsicherheit nicht mehr hinreichend gewährleistet ist.

Die Gemeinde Gerstungen legte dem Petitionsausschuss auf Anfrage dar, dass aufgrund ihrer derzeitigen Haushaltslage Investitionen in die Stauanlage oder gar deren Übernahme nicht in Betracht kämen und bat den Ausschuss, sich für die Zukunft des Wasserspeichers einzusetzen, etwa durch die Schaffung entsprechender Fördermöglichkeiten oder eine Übernahme durch das Land.

Die Frage des Petitionsausschusses nach eventuellen Fördermitteln, die die Gemeinde beantragen könnte, beantwortete das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) zunächst dahingehend, dass es für private Stauanlagen wie die hier in Rede stehende keine Förderprogramme gebe und es sich auch nicht um einen der sog. herrenlosen Speicher handle, die nach dem Wassergesetz in die Unterhaltungslast des Landes fallen, da mit der Agrargenossenschaft ein rechtlich verantwortlicher Betreiber vorhanden sei, auch wenn dieser den Betrieb nicht fortsetzen wolle.

Bei der Suche nach Fördermöglichkeiten wurde der Petitionsausschuss schließlich auf die Förderrichtlinie „Klima Invest“ aufmerksam. Hierzu führte das TMUEN aus, diese Richtlinie sehe ausschließlich Förderungen von kommunalen Maßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung vor. Der Erhalt eines Kleinspeichers könne nicht per se als förderwürdig angesehen werden. Vielmehr müsse dargestellt werden, welche Effekte für die Anpassung an den Klimawandel hier verfolgt werden (Hitze, Starkniederschläge, Wasserversorgung, Retention und Versickerung). Konkret seien in der Richtlinie folgende Maßnahmen benannt:

- Erhalt und Ausbau des dezentralen Rückhaltes und Versickerung von Niederschlagswasser,
- Schaffung und Restauration von Retentions- und Rückhalteflächen,
- Herstellung von anderen Anlagen zur Starkregenaufnahme und Wasserentnahme im Bedarfsfall

Kommunen könnten bis zu 80 Prozent einer Summe bis 200.000 Euro gefördert bekommen. Auch schon eine Machbarkeitsstudie zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen könnte förderfähig sein.

Die Gemeinde stellte daraufhin einen Förderantrag, in dem auf die Wirkung des Speichers als Starkregenpuffer abgestellt wurde. Die Thüringer Aufbaubank bewilligte schließlich im Oktober 2022 eine Zuwendung zur Erstellung einer Gefährdungs- und Machbarkeitsstudie für die Sanierung des Wasserspeichers Burkhardtroda.

Somit stehen für die Gemeinde nun die finanziellen Mittel bereit, um in einem ersten Schritt eruieren zu können, inwieweit eine Sanierung der Staumauer in Betracht kommt, und um ein Nutzungskonzept für den Wasserspeicher unter dem Aspekt der Klimaanpassung zu entwickeln. Ob für die Umsetzung weitere Fördermittel gewährt werden können, müsste zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden.

Der Petitionsausschuss hat die Petition mit der Feststellung abgeschlossen, dass dem Anliegen der Interessengemeinschaft zumindest insoweit entsprochen werden konnte, als nunmehr ein möglicher Lösungsweg eingeschlagen wurde und die Hoffnung besteht, dass die Wasserfläche den Einwohnern von Burkhardtroda als Naherholungsgebiet erhalten werden kann.

4.5.2 Bürgerinitiative und Anliegergemeinden sorgen sich wegen Trockenfallens der Apfelstädt

Eine Bürgerinitiative sowie die Anliegergemeinden der Apfelstädt wendeten sich gegen die Umleitung von Wasser aus dem Fluss über die sogenannte Westringkaskade nach Erfurt. Vertreter der Anliegergemeinden der Apfelstädt (Drei Gleichen, Nesse-Apfelstädt, Georgenthal und Schwabhausen) sowie des Landkreises Gotha übergaben die Petition dem Petitionsausschuss persönlich. Dabei überreichten sie auch Unterschriftenlisten, die zuvor von der Bürgerinitiative „Lebensraum Apfelstädt“ auf einem privaten Petitionsportal gesammelt wurden.

Die Bürgerinitiative hatte unter dem Schlagwort „Austrocknen der Apfelstädt verhindern: Bedrohte Arten schützen!“ auf dem kommerziellen Petitionsportal „We Act!“ ca. 4.500 Unterschriften gesammelt. Da nach dem ThürPetG für eine öffentliche Anhörung zu einer Petition zwar ein Quorum von 1.500 Mitzeichnungen für die Durchführung einer öffentlichen Anhörung ausreicht, diese aber auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags erfolgen müssen und Mitzeichnungen auf privaten Petitionsplattformen nicht berücksichtigt werden können, regte der Petitionsausschuss an, die Veröffentlichung auf der Landtagshomepage zu beantragen. Während der sechswöchigen Mitzeichnungsphase erreichte die Petition auch dort mit 1.682 Mitzeichnungen das Quorum.

Die Bürgerinitiative zeigte sich besorgt angesichts der Wasserarmut der Apfelstädt. Den Grund dafür sah sie nicht nur in der Klimakrise, sondern auch in der Umleitung des Wassers über die Westringkaskade in den Erfurter Norden, unter anderem für die Bewässerung der Bundesgartenschau und die ökologische Stromerzeugung.

In seiner Stellungnahme zu der Petition erläuterte das TMUEN, dass nicht nur die Talsperren im Oberlauf der Apfelstädt, die im betrieblichen Zusammenhang mit dem Westring-System stünden, das Gewässer und sein Abflussverhalten prägen würden. Vielmehr falle die Apfelstädt seit jeher zwischen der Einmündung der Ohra bis unterhalb der Ortslage Wechmar periodisch im Sommer trocken. Bei diesem natürlichen Vorgang versicke in Zeiten besonders niedriger Abflüsse das gesamte Flusswasser in den Flussschotter und in den tieferen Untergrund des Muschelkalks. Es wies darauf hin, dass bspw. während des mehrmonatigen Trockenfalls des Flusses im Jahr 2018 die Westringkaskade noch nicht in Betrieb gewesen sei.

Aufgrund des auf der Petitionsplattform des Landtags erzielten Quorums von über 1.500 Mitzeichnungen führte der Petitionsausschuss eine öffentliche Anhörung durch. Er ersuchte den AfUEN als zuständigen Fachausschuss um Mitberatung und zog ihn zu der Anhörung hinzu.

Im Ergebnis der Mitberatung wies der Fachausschuss den Petitionsausschuss darauf hin, dass das zuständige TMUEN die Energiegewinnung über die Westringkaskade im Rahmen eines 5-jährigen Probebetriebs überprüfen und evaluieren werde, um den Ausgleich von Wasserentnahme für Wasserkraft und ausreichender Wildbettabgabe zu erreichen.

Der Petitionsausschuss begrüßte die angekündigte Überprüfung des Wassermanagements an der Apfelstädt und beschloss aufgrund der Empfehlung des Fachausschusses, das zuständige TMUEN aufzufordern, organisatorisch und verwaltungstechnisch dafür zu sorgen, diese Evaluierung im hierfür vorgesehenen Begleitarbeitskreis in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Kommunen, insbesondere dem Landkreis Gotha und den Anliegergemeinden der Apfelstädt, ergebnisoffen vorzunehmen.

Diese Aufforderung des Petitionsausschusses erfolgte im Wege einer Überweisung an die Landesregierung nach § 17 Nr. 1 b) ThürPetG. Gemäß § 18 Abs. 1 ThürPetG hat die Landesregierung dem Petitionsausschuss einen schriftlichen Bericht über die Ausführung eines solchen Beschlusses zu erstatten. Dieser Bericht lag zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht vor. Sobald er von der Landesregierung übermittelt wird, wird sich der Ausschuss im Rahmen der abschließenden Beratung der Petition damit befassen.

4.5.3 Petition gegen den Bau von Windkraftanlagen auf der Beinerstädter Höhe

Eine Bürgerinitiative wendete sich mit einer Petition gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen in der Gemarkung Beinerstadt/Beinerstädter Höhe. In der „Bürgerinitiative Beinerstadt und Umgebung“ engagieren sich Bürger von Beinerstadt, St. Bernhard, Wachebrunn und weiterer Gemeinden gegen die geplante Errichtung von 247 m hohen Windenergieanlagen.

Die Bürgerinitiative beklagt, dass in dem im Regionalplan Südwestthüringen ausgewiesenen Windvorranggebiet W 11, Beinstädter Höhe, die Errichtung von Windenergieanlagen durch die Firma Jade Energie GmbH vorgesehen ist. Ein Bauantrag sei bereits eingereicht worden. Die Bürgerinitiative befürchtet, dass dies zu erheblichen Konflikten in Bezug auf die benachbarte Wohnbebauung und die Umwelt, zur Störung von Kaltluftbahnen, zur Zerschneidung der Landschaft zu einer Beeinträchtigung des Mikroklimas sowie zur Zerstörung von Lebensräumen und Habitaten führen werde.

Mit der Petition wurde unter anderem ein gesetzlicher Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohnbebauung gefordert. Zur Abwehr der von den Anlagen ausgehenden Gefahren wurde weiterhin die Einhaltung erforderlicher Abstände zu Verkehrswegen, Erholungsgebieten und Gebäuden von dem 1,5-fachen von Nabenhöhe plus Rotordurchmesser zu den entsprechenden Objekten gefordert. In unmittelbarer Nähe des geplanten Standortes würden sich FFH-Schutzgebiete befinden sowie das Vogelschutz- und Naturschutzgebiet „Gleichberge“. Der Schutz von Fauna und Flora sei nicht hinreichend beachtet. Das von der Firma Jade Energie in Auftrag gegebene avifaunistische Gutachten stellte die Bürgerinitiative fachlich in Frage und forderte daher die Erstellung eines unabhängigen und wissenschaftlich belastbaren Gutachtens zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen auf die Vogelwelt sowie die Anerkennung auch der Beinerstädter Höhe als FFH-Schutzgebiet.

Die Petition wurde auf der Petitionsplattform des Landtags veröffentlicht. In der sechswöchigen Mitzeichnungsphase wurde die Petition von zahlreichen Mitzeichnern unterstützt. Zusätzlich übergab die Bürgerinitiative dem Petitionsausschuss persönlich Listen mit ca. 3.600 Unterschriften. Der Ausschuss beschloss daher, zu der Petition eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Zu der öffentlichen Anhörung zog der Petitionsausschuss als zuständige Fachausschüsse den AfILF und den AfUEN hinzu und ersuchte diese zugleich um Mitberatung der Petition.

Die mitberatenden Fachausschüsse kamen zu dem Ergebnis, dass die öffentliche Anhörung gezeigt habe, dass noch viele fachliche Fragen bezüglich des Baus von Windkraftanlagen in der Gemarkung Beinerstadt offen sind. Insbesondere könnten sich Konflikte mit den Zielen des vorliegenden Entwurfs des neuen Regionalplans Südwestthüringen ergeben. Sie wiesen darauf hin, dass die Raumordnungsbehörde nach § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen befristet untersagen kann, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und zu befürchten ist, dass die Planung die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Fachausschüsse empfahlen daher, bei der Landesregierung eine erneute Prüfung durch die zuständige Raumordnungsbehörde bzw. eine Untersagung nach § 12 Abs. 2 ROG anzuregen, um eine Sicherung der Ziele der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Südwestthüringen zu erreichen. Hierzu gab der AfILF beim Wissenschaftlichen Dienst des Landtags ein Gutachten zu den Voraussetzungen einer Untersagungsverfügung nach § 12 ROG in Auftrag. Sobald dieses vorliegt, wird der Petitionsausschuss eine abschließende Entscheidung treffen.

4.6 Haushalt und Finanzen

In welchen Bereichen gibt der Staat sein Geld aus und welche Steuern muss ich persönlich bezahlen? Dies sind zunächst einmal die Kernfragen im Bereich Haushalt und Finanzen. Dabei spielen bspw. persönliche Probleme bei der Einkommensteuerveranlagung eine Rolle. Oft lassen sich diese Fragestellungen durch ergänzende Informationen an die Petenten zu den genauen rechtlichen Hintergründen der konkreten steuerlichen Veranlagung auflösen. Auf der anderen Seite thematisieren Petitionen im Bereich Haushalt Fragen der Besoldung oder der Beihilfe (Krankenversicherung der Beamten).

4.6.1 Besteuerung der Rente und hohe Nachzahlung sorgen für Ärger

Ein Rentner wandte sich an den Petitionsausschuss und berichtete von Problemen im Zusammenhang mit der Besteuerung seiner Rente. Schlussendlich habe er vom Finanzamt eine Pfändungs- und Einziehungs-

verfügung über eine Summe von rund 2.500 Euro erhalten. Dieses Vorgehen habe ihn schockiert. Neben der geforderten Summe habe ihn auch die Formulierung des Schreibens empört, da der Hintergrund der Forderung ohne die Hilfe eines von ihm beauftragten Lohnsteuerhilfvereins nicht erkennbar gewesen wäre.

Mit der Verfügung sei zeitgleich das Konto gesperrt worden sei. Damit sei der Petent nicht einmal mehr an Geld gekommen, um Lebensmittel zu kaufen. Nach dem Verständnis des Petenten seien so weitreichende Maßnahmen nur durch entsprechenden Gerichtsbeschluss möglich.

Der Petitionsausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer vom Thüringer Finanzministerium (TFM) eingeholten Stellungnahme beraten. Der Stellungnahme des TFM war zu entnehmen, dass sich mit dem sukzessiven Renteneintritt der Ehepartner auch die steuerrechtliche Situation geändert habe. Noch für das Steuerjahr 2018 sei es nach dem Einreichen der Steuererklärung aufgrund zu viel entrichteter Lohnsteuer der Ehefrau des Petenten zu einer Rückzahlung gekommen. Dies habe sich nach dem sukzessiven Renteneintritt der Ehepartner für das Jahr 2019 geändert. In dem dieses Jahr betreffenden Steuerbescheid vom Februar 2021 sei eine Nachzahlung festgelegt und gleichzeitig regelmäßige Steuervorauszahlungen angeordnete worden, um hohe Nachzahlungen zu verhindern. Diese Vorauszahlungen hätten aber nur das dann laufende Steuerjahr 2021 betroffen, nicht aber das zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene Steuerjahr 2020. So sei es dazu gekommen, dass in dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2020, welcher im November 2021 dem vom Petenten beauftragten Lohnsteuerhilfverein zugestellt worden sei, die angesprochene Nachzahlung von rund 2.500 Euro, zahlbar bis Ende Dezember 2021 enthalten gewesen sei. Anfang Januar 2022 sei der Betrag erfolglos angemahnt worden, wobei eine Zustellung der Mahnung erneut beim Lohnsteuerhilfverein erfolgt sei. Da weiterhin keine Zahlung erfolgte, wurde Ende Januar 2022 die Vollstreckung eingeleitet. Diese wurde mit der Zustellung bei der kontoführenden Bank und der von dort aus vorgenommenen Überweisung noch im Februar 2022 abgeschlossen. Die Voraussetzungen für die Pfändung hätten vorgelegen. Die Rückzahlung sei bereits mit dem Steuerbescheid im November 2021 bekannt gegeben worden. Mit Verstreichen der Zahlungsfrist sei der Petent in Verzug geraten. Trotz Mahnung im Januar 2022 sei weiterhin keine Zahlung erfolgt.

Die Pfändung könne gem. § 249 Abgabenordnung (AO) vom Finanzamt selbst bewirkt werden – eine Zustimmung des Gerichts sei gerade nicht erforderlich. Bezüglich der unangenehmen Folgen der Pfändung wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich der Kontenpfändung die Pfän-

dingungsschutzvorschriften über die Möglichkeit der Einrichtung eines sog. Pfändungsschutzkontos bewirkt werden kann. Jedermann hat Anspruch darauf, ein entsprechendes Konto zu eröffnen bzw. ein bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umzuwandeln. Dann ist sichergestellt, dass auch im Falle von Pfändungen dem Schuldner monatlich mindestens der Sockelfreibetrag und – entsprechend seiner Unterhaltspflichten – ein Mehr- oder Aufstockungsbetrag zur Verfügung stünden.

Abschließend wies das TFM darauf hin, dass vergleichbare hohe Nachzahlungen im Falle des Petenten aufgrund der zwischenzeitlich angeordneten Vorauszahlungen unter normalen Umständen nicht mehr auftreten dürften.

Bei der abschließenden Beratung der Petition konnte der Petitionsausschuss die mit den Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamtes Suhl verbundene persönliche Zwangslage gut nachvollziehen. Eine Kontensperrung und die damit einhergehenden Folgen stellen eine erhebliche Belastung dar. Im Übrigen stellte der Petitionsausschuss fest, dass das Besteuerungsverfahren grundsätzlich auf Grundlage der AO ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.



Abgeordnete Franziska Baum (FDP)

Auf die steuerrechtlichen Grundlagen in der AO in Bezug auf die Rentenbesteuerung sowie mögliche Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzämter kann der Landtag hingegen aufgrund fehlender Zuständigkeit keinen Einfluss nehmen. Bei der AO handelt es sich um ein Bundesgesetz.

Mit diesen Informationen wurde das Petitionsverfahren abgeschlossen.

4.6.2 Grundsteuererklärung nur elektronisch übermitteln?

Im Zusammenhang mit der Pflicht zur Abgabe einer Grundsteuererklärung haben sich mehrere Petenten an den Petitionsausschuss gewandt. Kritisiert wurde insbesondere, dass die Grundsteuererklärung über das ELSTER-Portal im Internet elektronisch übermittelt werden sollte. So beklagte sich schließlich eine 71-jährige Rentnerin darüber, dass ihr so die Abgabe der Erklärung nicht möglich sei. Sie lebte auf dem Land und be-

sitze weder PC noch Mobiltelefon. Einen Steuerberater könne sie sich mit ihrer kleinen Rente nicht leisten. Vor diesem Hintergrund bat sie den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Das TFM informierte den Petitionsausschuss im Petitionsverfahren darüber, dass in Ausnahmefällen die Erklärung auch auf einem Papierformular abgegeben werden kann. Auch sei es selbstverständlich möglich, sich bei der Erklärungsabgabe von nahen Angehörigen oder Freunden unterstützen zu lassen. Eine unmittelbare Unterstützung durch die Finanzämter selbst komme jedoch grundsätzlich nicht in Betracht, da diese keine Steuerberatungsleistungen anbieten dürfen. Diese seien tatsächlich den Steuerberatern vorbehalten, die solche Leistungen gegen Entgelt vornehmen.

Nachdem der Petitionsausschuss in diesem Sinne noch einmal Kontakt mit der Petentin aufgenommen hat, teilte diese schließlich mit, sie habe zwischenzeitlich die Grundsteuererklärung schriftlich abgeben können. Aufkommende Fragen im Zusammenhang mit dem Ausfüllen der Formulare habe das zuständige Finanzamt der Petentin telefonisch beantwortet.

Im Ergebnis stellte der Petitionsausschuss fest, dass die elektronische Abgabe der Grundsteuererklärung viele Teile der Bevölkerung vor Herausforderungen stellt. Daher nahm er erfreut zur Kenntnis, dass der Petentin die Abgabe in Papierform ermöglicht wurde und dabei aufkommende Fragen telefonisch mit dem zuständigen Finanzamt geklärt werden konnten.

4.7 Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

4.7.1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz im Thüringer Landesverwaltungsamt

Der Petitionsausschuss setzt sich bereits seit dem Jahr 2021 mit den zeitlichen Abläufen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Unterstützung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) im TLVwA auseinander.

Der Petent, der sich für eine schulische Ausbildung im sozialen Bereich entschieden hatte, rügte die mehrmonatigen Bearbeitungszeiten von Anträgen auf Unterstützung nach dem AFBG. Nach Einreichung seines Antrags hatte ihm das TLVwA schriftlich mitgeteilt, dass die Bearbeitung seines Antrags fünf Monate in Anspruch nehmen werde. In einem späteren Telefonat mit dem TLVwA sei die voraussichtliche Bearbeitungsdauer um mindestens drei weitere Monate nach hinten verschoben worden. Der Petent bat den Petitionsausschuss um Unterstützung, um die personelle Situation im TLVwA zu verbessern bzw. eine Umstrukturierung

vorzunehmen, so dass eine zügige Bearbeitung der Anträge nach dem AFBG gewährleistet sei.

Nach Beteiligung der fachlich zuständigen Ausschüsse, dem InnKA sowie dem AfWWDG beschloss der Petitionsausschuss, die Angelegenheit mit dem Präsidenten des TLVWA persönlich zu erörtern.

Im Ergebnis der Anhörung wurde festgestellt, dass die Bearbeitungsdauer der Anträge nach dem AFBG zunächst von sechs Monaten auf drei Monate verkürzt werden konnte. Gleichwohl gab es weiterhin einen Bearbeitungsstau von über 1.000 Anträgen. Wie der Präsident des TLVWA deutlich machte, sollten die noch vorliegenden Anträge sukzessive abgearbeitet und eine entsprechende Personalstelle im TLVWA ausgeschrieben werden.

Damit war zwar grundsätzlich eine Verbesserung festzustellen. Aus Sicht des Petitionsausschusses war dieser Zustand letztlich aber nicht akzeptabel. Der Ausschuss wies deshalb in einer Pressemitteilung darauf hin, dass es für viele Betroffene nicht möglich sei, einen so langen Zeitraum finanziell zu überbrücken. Potentielle Fachkräfte würden dadurch abgeschreckt oder könnten ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten, was im schlimmsten Fall zum Abbruch der Bildungsmaßnahme führe. Menschen sollten stattdessen selbstbestimmt ihren Bildungsweg gehen können, ohne existenzielle Grundängste aufgrund fehlender finanzieller Unterstützung zu haben.

Auf eindringliche Bitte des Petitionsausschusses stellte der Präsident des TLVWA schließlich – vollständige Anträge vorausgesetzt – als eine kurzfristige Maßnahme Vorauszahlungen nach einer Frist von sechs Wochen ohne weiteren Antrag in Aussicht.

Der Petitionsausschuss begrüßte diese Maßnahme. Nach Ansicht des Ausschusses waren es daneben aber auch strukturelle Probleme, die gelöst werden müssen. Auch der AfWWDG hatte dem Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Beratung eine Prüfung und Optimierung der Prozesse im TLVWA unter Einbeziehung der Möglichkeiten der Digitalisierung empfohlen.

Der Ausschuss beschloss deshalb gemäß § 10 Abs. 1 ThürPetG, sich die Prozesse und Abläufe im TLVWA vor Ort zeigen zu lassen.

Im Rahmen des Vor-Ort-Termins war festzustellen, dass sich die Effizienz in den Arbeitsabläufen insgesamt deutlich verbessert hat. Problematisch stellte sich jedoch die Verwendung der digitalen Programme dar. Der Petitionsausschuss regte deshalb die Möglichkeit der Implementierung neuer

digitaler Verfahren zur Bearbeitung der Anträge nach dem AFBG an. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass die Implementierung neuer Software bis zu zwei Jahre und länger dauern kann. Zudem ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung zwingend vorgeschrieben.

Im Ergebnis der intensiven Beratung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) und dem TLVWA erscheint es deshalb sinnvoller, die im bestehenden System vorliegenden Schnittstellenprobleme zu lösen.

Der Petitionsausschuss hob in seiner abschließenden Beratung der Petition hervor, dass die Petition das Bewusstsein für die Problematik auf allen Ebenen gestärkt hat. Der Ausschuss ist zuversichtlich, dass die Bearbeitung der Anträge nach dem AFBG im TLVWA künftig in einem vertretbaren Zeitraum erfolgen wird und durch die Lösung der Schnittstellenprobleme im digitalen Programm eine weitere Optimierung der Prozesse möglich ist. Der Petitionsausschuss regte schließlich an, dass die mitberatenden Ausschüsse die Thematik zukünftig erneut diskutieren könnten.



Abgeordneter Stephan Tiesler (CDU)

Dem Petenten nützt die Verkürzung der Arbeitsabläufe jedoch nichts; aufgrund der langen Bearbeitungszeiten im TLVWA hatte er sein Vorhaben der Weiterqualifikation zwischenzeitlich aufgegeben.

4.7.2 Beschaffung von Software-Lizenzen zur Nutzung durch Studierende

Ein Studierender thematisierte die Nutzungsbedingungen einer an den Thüringer Hochschulen verwendeten Software zur Modellierung von technischen, physikalischen und finanzmathematischen Systemen. Der Petent kritisierte, dass keine Lizenzen zur Installation auf Privatrechnern der Studierenden zur Verfügung stünden, obwohl die Software an den Thüringer Hochschulen eingesetzt werde. Er bat den Petitionsausschuss, sich für die Anschaffung einer Landeslizenz der entsprechenden Software zur Nutzung durch die Studierenden an den Thüringer Hochschulen einzusetzen.

Der Petitionsausschuss unterstützte die Anschaffung einer Campus-Lizenz für die entsprechende Software. Der Ausschuss hob hervor, dass ein reichhaltiges Angebot an Software-Lizenzen zum Einsatz in Forschung und Lehre ein wichtiges Attraktionsmerkmal für Studierende und Forschende sei. Studierende wollen moderne Softwarewerkzeuge in ihrer Ausbildung kennen lernen, wobei ein an den Marktführern orientiertes Portfolio sicherstellt, dass die in der Lehre eingesetzten Werkzeuge auch in der späteren beruflichen Praxis genutzt werden.

Der Petitionsausschuss bat das zuständige TMWWDG um eine Lösung i.S.d. Studierenden.

Im Ergebnis eines daraufhin durchgeführten Ausschreibungsverfahrens wurde schließlich einer Firma der Zuschlag zur Erbringung der Leistungen erteilt. Die Laufzeit für die Bereitstellung der Software beträgt vier Jahre.

Dem Anliegen des Petenten wurde damit entsprochen.

4.8 Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Im Bereich Migration, Justiz und Verbraucherschutz bilden die Petitionen von Gefangenen im Zusammenhang mit der Haft in Thüringer Justizvollzugsanstalten den Schwerpunkt. Im Bereich Justiz spielen jedoch auch immer wieder Petitionen eine Rolle, die im Zusammenhang mit staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren stehen. Gerichtliche Entscheidungen können jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht Gegenstand eines Petitionsverfahrens sein. Geplante aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind hingegen regelmäßig die Kernproblematik im Bereich Migration.

4.8.1 Arbeitsweise der Einbürgerungsbehörde

Ein ungarischer Staatsangehöriger wandte sich gegen die Nachforderung verschiedener Unterlagen in seinem Einbürgerungsverfahren. Der Petent hatte zwar zwischenzeitlich seinen Einbürgerungsantrag zurückgenommen. Mit der Petition beschwerte er sich gleichwohl über das Verhalten bzw. die Verfahrensweise der Einbürgerungsbehörde.

Der Petitionsausschuss hatte zunächst die Landesregierung aufgefordert, zu der Petition Stellung zu nehmen. Nach den Ausführungen des zuständigen Ministeriums für Inneres und Kommunales stellt sich die Angelegenheit wie folgt dar:

Der Petent lebt seit 1991 in Deutschland und ist seit dem Beitritt Ungarns zur EU im Jahr 2004 freizügigkeitsberechtigter EU-Staatsangehöriger. Er ist mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Er und seine Ehefrau sind Altersrentner und wohnen in Wohneigentum.

Im Jahr 2021 erfolgte ein erstes Beratungsgespräch mit der zuständigen Einbürgerungsbehörde. Im Frühjahr 2022 gab der Petent seinen Einbürgerungsantrag bei der Einbürgerungsbehörde ab. Im Rahmen dieses Termins legte der Petent einbürgerungsrelevante Unterlagen vor und gab die für eine Einbürgerung erforderlichen Erklärungen ab. Die Einbürgerungsbehörde stellte für den Petenten offensichtlich ausreichende Deutschkenntnisse fest. Über das Ergebnis des Gesprächs wurde ein Vermerk gefertigt, aus dem hervorgeht, dass einzelne Unterlagen noch nachgereicht werden müssen.

Von Amts wegen holte die Einbürgerungsbehörde noch am gleichen Tag Auskünfte bei der Meldebehörde und der Ausländerbehörde ein und bat den Petenten bereits einen Tag später schriftlich um Übersendung der besprochenen Unterlagen sowie um einen Nachweis über seinen tatsächlichen Aufenthalt. In dem Schreiben wurden Beispiele genannt, wie diese Nachweise geführt werden können. Auf dieses Anforderungsschreiben reagierte der Petent verärgert, lehnte die Übersendung weiterer Unterlagen ab und nahm seinen Einbürgerungsantrag zurück. Daraufhin stellte die Stadt das Einbürgerungsverfahren ein.

Die Prüfung durch den Petitionsausschuss ergab Folgendes:

Grundsätzlich hat ein Einbürgerungsbewerber zum Nachweis der gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen sämtliche Angaben im Einbürgerungsantrag zu belegen (vergleiche § 37 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG i.V.m. § 82 Aufenthaltsgesetz – AufenthG). Im konkreten Fall waren lediglich noch die Nachweise über Einkommen und Wohnen sowie den gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland zu erbringen.

Nachweise über Einkommen und Wohnen (Thema sowohl bei der Erstberatung als auch der Antragsabgabe) werden regelmäßig zur Prüfung der Unterhaltsfähigkeit nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG benötigt. Nachweise des tatsächlichen Aufenthalts in Deutschland in den letzten acht Jahren werden zur Feststellung eines achtjährigen gewöhnlichen Aufenthalts i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 1 StAG verlangt.

Die Prüfung der Unterhaltsfähigkeit in Einbürgerungsverfahren erfolgt nach den Regeln des SGB II und bei nicht mehr erwerbsverpflichteten Einbürgerungsbewerbern wie dem Petenten nach dem SGB XII. Deshalb orientieren sich die für die Prüfung des Tatbestandes der Unterhaltsfähigkeit nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG vorzulegenden Unterlagen an den Vorschriften der Sozialbehörden (Jobcenter, Fachdienste für Soziales bei

den Landkreisen und kreisfreien Städten) für die Bewilligung von Leistungen nach SGB II bzw. XII.

Nach § 11 SGB II und § 27 Abs. 2 i.V.m. § 82 SGB XII sind als Einkommen Einnahmen in Geld und Vermögen bei der Bewilligung von Leistungen nach SGB II bzw. XII zu berücksichtigen. Entsprechend Nr. 3 der „Anlage zur Feststellung der Einkommensverhältnisse einer in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Person ab 15 Jahren“ zum Hauptantrag Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II sind u.a. auch Renten anzugeben und aktuelle Rentenbescheide vorzulegen.

Der Petent hatte zwar im Einbürgerungsantrag angegeben, dass sein Einkommen und das seiner Ehefrau aus Rentenbezügen bestehe. Zum Nachweis der Rentenbezüge legte er aber lediglich einen Teilkontoauszug aus einem Monat mit den zwei Renten für seine Ehefrau und einer Rentengutschrift für sich sowie einen auf ihn ausgestellten Rentenausweis vor.

Die Vorlage eines Teilkontoauszuges und eines Rentenausweises genügt jedoch nicht den Vorschriften des SGB II und XII, da Kontoauszüge und Rentenausweise keine Rentenbescheide und diesen auch nicht gleichwertig sind. Sie enthalten weder Angaben zur Art (und damit Dauer) der Rente noch über Rentenerhöhungen ab 1. Juli des Vorjahres noch über zu zahlende Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung. Zudem belegte der vorgelegte Teilkontoauszug nicht die von dem Petenten angegebene monatliche Rente.

Daher reichten die von dem Petenten bei Antragsabgabe eingereichten Einkommensbelege allein nicht aus, um das Einkommen entsprechend nachweisen zu können.

Die Nachforderung der Einbürgerungsbehörde von Kopien der Rentenbescheide aus dem Jahr 2021 und zumindest eines Kontoauszuges für den Erhalt der (ungarischen) Rente des Petenten erwies sich daher als notwendig und rechtmäßig. Die Nachforderung erscheint mit Blick auf die Beschaffbarkeit der Unterlagen auch nicht als unverhältnismäßig, da zu erwarten ist, dass sich diese Unterlagen in dem Bestand des Petenten befinden und nach seinen schriftlichen Ausführungen auch vorhanden sind.

Auch die Bitte um Übersendung eines Grundbuchauszuges stellt sich im Ergebnis als rechtmäßig und angemessen dar. Bei der Prüfung der Unterhaltsfähigkeit nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StAG sind dem Einkommen der Bedarf zum Lebensunterhalt (analog § 20 SGB II, § 27 a SGB XII) und die Kosten der Wohnung (analog § 22 SGB II, § 27 a i.V.m. § 35 SGB XII) gegenüberzustellen. Entsprechend Nr. 2 der „Anlage zur Feststellung der

angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung (Anlage KDU)“ zum Hauptantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II sind bei Eigentum (Schuldzinsen, Nebenkosten, Heizkosten, sonstige Wohnkosten) anzugeben und nachzuweisen. Nach der „Anlage zur Feststellung der Vermögensverhältnisse der Antragsteller und der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (Anlage VM)“ sind zusätzlich Angaben zum Wohneigentum zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

Für das Einbürgerungsverfahren hat das TLVWA bei Wohnen in Wohneigentum für die Ermittlung der Kosten der Unterkunft zur Erleichterung einen eigenen (analogen) Vordruck zur o.g. Anlage KDU erstellt, der den Einbürgerungsbehörden zur Verwendung zur Verfügung gestellt wurde. Nachweise über Betriebskosten sollen danach nur in Ausnahmefällen abverlangt werden, z.B. wenn die Aufstellung der Betriebskosten zweifelhaft ist. Zu fordern ist aber regelmäßig ein Eigentumsnachweis über das Grundeigentum, wie z.B. eine Kopie des notariellen Kaufvertrages, des Grundbuchauszugs, des zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheides oder des Einheitswertbescheides (analog Anlage VM).

Der von dem Petenten vorgelegte Bankausdruck mit der Aufstellung von Daueraufträgen zur Abbuchung von Grundsteuer, Müllgebühr, Wasser ist privatrechtlicher Natur und kein amtlicher Nachweis über das Vorhandensein von Grundeigentum bzw. Wohnen im Eigentum. Aus diesen Angaben geht nicht hervor, welche Art von Wohneigentum besteht und Belastungen z.B. in Form von Kreditzinsen oder Erbpachten aus dem Eigentum können damit nicht geprüft werden. Es war daher richtig, dass die Einbürgerungsbehörde einen Eigentumsnachweis verlangt hatte. Das Verlangen nach einem Grundbuchauszug ist auch nicht unverhältnismäßig, da auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Eigentümers und ohne Angabe von Gründen jederzeit vom Grundbuchamt Grundbuchauszüge ausgestellt werden und die Kosten dafür relativ gering sind (20 Euro). Zudem befindet sich nach einem Schreiben des Petenten offenbar auch ein Grundbuchauszug bereits in seinem privaten Aktenbestand.

Zum Nachweis des gewöhnlichen Aufenthaltes durfte die Stadt zudem die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Verbindliche Vorgaben zur Prüfung des gewöhnlichen und damit tatsächlichen Aufenthalts von Unionsbürgern innerhalb der letzten acht Jahre in Deutschland vor Vollzug der Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 S. 1 StAG i.V.m. Nr. 10.1.1 Satz 2 der „Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI zum StAG (VAH-StAG-BMI)“ existieren nicht. Die Einbürgerungsbehörden

müssen daher unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls feststellen, ob im Falle eines Unionsbürgers von einem ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt in den letzten acht Jahren ausgegangen werden kann. Da Unionsbürger freizügigkeitsberechtigt sind, werden zu ihnen in der Regel keine Ausländerakten mehr geführt. Infolgedessen weisen die stets von den Ausländerbehörden einzufordernden Stellungnahmen keine oder nur unvollständige Aufenthaltsverläufe für Unionsbürger auf.

Auch Meldebescheinigungen bzw. Melderegisterauskünfte erbringen keinen abschließenden Nachweis für einen gewöhnlichen Aufenthalt. Die Anmietung einer Wohnung führt in der Regel zwar zur Anmeldung des Wohnsitzes, aber nicht unbedingt zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts. In der Praxis bedienen sich die Behörden zum Nachweis des gewöhnlichen Aufenthaltes eines Unionsbürgers häufig des Versicherungsverlaufs der Deutschen Rentenversicherung.

Die Einbürgerungsbehörde forderte deshalb zu Recht von dem Petenten zur Beurteilung des Bestehens eines gewöhnlichen Aufenthaltes in den letzten acht Jahren Unterlagen an, die dafür Indizien bieten können (z.B. Nachweise über frühere berufliche Tätigkeiten, Einkommensteuerbescheide, Rentenversicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung, Aus- und Weiterbildungsnachweise, Bestätigungen über aktive Vereinstätigkeit bzw. ehrenamtliche Tätigkeit, Bescheinigungen über Arztbesuche und/oder Kontoauszüge über Zahlungen mittels Karte o.ä.).

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen kam der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Prüfung zu dem Schluss, dass die Verfahrensführung durch die Einbürgerungsbehörde nicht zu beanstanden ist. Die entsprechenden Anforderungen und Nachforderungen waren im Rahmen des Üblichen und entsprechen der bundesweit geübten Praxis.

Die nachgeforderten Unterlagen waren für die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlich und angemessen. Wie sich aus einem Schreiben des Petenten ergibt, lagen ihm die (nach-)geforderten Unterlagen auch im Wesentlichen vor; er wollte diese Unterlagen der Einbürgerungsbehörde aber nicht mehr übersenden und hat stattdessen sei-



Abgeordnete Katja Maurer (Die Linke)

nen Antrag zurückgenommen. Dies war für den Petitionsausschuss auch deshalb besonders bedauerlich, weil die Einbürgerungsbehörde bereits alle Behördenabfragen veranlasst hatte, diese für den Petenten günstig verlaufen waren und er wahrscheinlich wenig später hätte eingebürgert werden können.

4.8.2 Petent regt die Einführung einer Popularklage zum Verfassungsgerichtshof an

Ein Petent hat gegenüber dem Petitionsausschuss angeregt, eine Popularklage zum Thüringer Verfassungsgerichtshof (ThürVerfGH) zu ermöglichen. Eine solche Klageart würde jedem Bürger das Recht geben, Landesrecht auf Verstöße gegen die Verfassung des Freistaats Thüringen überprüfen zu lassen, ohne dabei zwingend in eigenen Rechten verletzt zu sein. Dies ist nämlich zwingende Voraussetzung für die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde nach Art. 80 Abs. 1 Nr. 1 ThürVerf. Zur Begründung hat der Petent im Wesentlichen ausgeführt, die geltenden Regelungen versagten es dem Einzelnen, sich im öffentlichen Interesse für den Schutz der Grundrechte einzusetzen. Die Möglichkeit der Popularklage leiste hingegen einen wichtigen und wertvollen Beitrag zur Stärkung der demokratischen Mitwirkung an der verfassungsrechtlichen Kontrolle des Landesrechts durch die Öffentlichkeit.

In die Beratung der Petition hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) mit einbezogen. Auf dieser Grundlage erklärte der Petitionsausschuss, dass gemäß Artikel 80 Abs. 1 Nr. 1 ThürVerf i.V.m. § 31 Abs. 1 Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetz (ThürVerfGHG) die Verletzung von subjektiven Rechten Dritter oder die Verletzung von objektiven Verfassungsrechten im Wege der Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof tatsächlich nicht geltend gemacht werden kann. Um der Petition zu entsprechen wäre also nicht nur eine Änderung des ThürVerfGHG, sondern auch der Thüringer Verfassung notwendig.

Mit Art. 42 Abs. 5 ThürVerf wurde in der Verfassung – vergleichbar mit der Regelung in Art. 19 Abs. 4 GG für die gesamte Bundesrepublik – eine Systementscheidung für den Individualrechtsschutz getroffen. Dabei geht es um den Schutz der persönlichen Rechtsstellungen. Zwar steht Art. 42 Abs. 5 ThürVerf Aufgaben des objektiven Rechtsschutzes nicht entgegen, die Einführung einer Popularklage vor dem ThürVerfGH würde jedoch einen Systemwechsel darstellen.

Eine objektive Rechtmäßigkeits- oder Kompetenzkontrolle ermöglicht die Thüringer Verfassung über die sog. „abstrakte Normenkontrolle“ gemäß

Art. 80 Abs. 1 Nr. 4. Diese gewährleistet unabhängig von einem konkreten Rechtsstreit in Zweifelsfragen die Klärung der verfassungsrechtlichen Lage und dient damit dem Rechtsfrieden, weil sie Rechtssicherheit und Gewissheit über die Vereinbarkeit einer Rechtsnorm mit der Thüringer Verfassung schafft. Die abstrakte Normenkontrolle enthält also bereits die mit der Petition begehrte Kontroll- und Überprüfbarkeit, ob Landesnormen Grundrechte verletzen. Zwar beschränkt die Thüringer Verfassung bei der abstrakten Normenkontrolle den Kreis der Antragsteller auf ein Fünftel der Mitglieder des Landtags, eine Fraktion im Landtag oder die Landesregierung. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass in den Fällen, in denen in der Öffentlichkeit die Verletzung von Grundrechten beklagt wird, die entsprechende Norm auch einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung zugeführt wird. Die Verfahren vor dem ThürVerfGH hinsichtlich von Maßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie haben dies in der jüngsten Vergangenheit gezeigt. Eine Öffnung der objektiven Rechtmäßigkeitskontrolle für jedermann ohne Selbstbetroffenheit würde demnach wohl nur einen geringen Mehrwert im Sinne verfassungsrechtlicher Kontrolle des Gesetz- und Verordnungsgebers bringen.

Zu bedenken ist auch, dass der Verfassungsgerichtshof schon jetzt über eine Vielzahl von Individualverfassungsbeschwerden zu entscheiden hat. Im Falle der Eröffnung der Möglichkeit zur Popularklage wäre vor dem Hintergrund, dass die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs ehrenamtlich tätig sind, eine Mehrbelastung des Gerichts zu erwarten, welche die Dauer der übrigen Verfahren verlängern würde.

Bei der abschließenden Beratung der Petition stellte der Petitionsausschuss fest, dass diverse tatsächliche und rechtliche Aspekte vor einer Einführung einer Popularklage zum ThürVerfGH zu bedenken wären bzw. gegen eine solche Einführung sprechen. Um das Petikum gleichwohl in die politische Debatte einzubringen, hat der Petitionsausschuss beschlossen, die Petition den Fraktionen sowie der Parlamentarischen Gruppe des Thüringer Landtags zur Kenntnis zu geben. Die Fraktionen werden damit in die Lage versetzt, das Anliegen ggf. mit entsprechenden politischen Initiativen aufzugreifen.



Abgeordnete Corinna Herold (AfD)

4.8.3 Anspruch auf Verlegung in den Thüringer Justizvollzug?

Ein aus Thüringen stammender Strafgefangener, der derzeit eine lebenslange Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) in einem anderen Bundesland verbüßt, bat den Petitionsausschuss darum, seine Bitte um Verlegung in eine Thüringer Justizvollzugsanstalt zu unterstützen. Er erklärte, er nehme bereits seit längerer Zeit regelmäßig Besuchsüberstellungen in die JVA Suhl-Goldlauter wahr. Gleichwohl finde sein Antrag auf Verlegung auf Seiten des TMMJV nicht die gebotene Beachtung. Zur Aufrechterhaltung der familiären Kontakte im Rahmen von Besuchen strebe er eine Verlegung in eine der Südthüringer Justizvollzugsanstalten an.

Das vom Petitionsausschuss am Petitionsverfahren beteiligte TMMJV teilte zur Petition mit, der vom Petenten gestellte Verlegungsantrag sei entgegen dessen Ausführungen zügig geprüft worden. Der Antrag sei nach rund 14-tägiger Prüfung abschlägig verbeschieden worden. Maßgeblich für die Ablehnung sei gewesen, dass für lange Freiheitsstrafen in Thüringen die JVA Tonna die zuständige Justizvollzugsanstalt ist, da auch nur dort entsprechende Behandlungsangebote unterbreitet werden könnten. Eine Verlegung in die JVA Tonna habe der Petent jedoch gerade nicht angestrebt. Die vom Petent avisierten Haftanstalten in Suhl-Goldlauter sowie in Untermaßfeld wiesen demgegenüber kein derart spezifiziertes Behandlungsangebot auf.

Richtigerweise habe der Petent darauf hingewiesen, dass dessen Angehörige zum Teil in Thüringen bzw. Nordbayern ansässig seien. Vor diesem Hintergrund wurde ihm bisher ermöglicht, viermal im Jahr Besuchsüberstellungen in die JVA Suhl-Goldlauter wahrzunehmen. Pandemiebedingt hätten sich in der Vergangenheit jedoch Einschränkungen ergeben.

Trotz der voranstehenden Erwägungen habe das TMMJV überobligatorisch erwogen, einer zeitlichen befristeten Überstellung für die Dauer von bis zu vier Monaten in die im Freistaat Thüringen zuständige JVA Tonna zuzustimmen, soweit zugleich ein entsprechender Belegungsausgleich erfolgen würde. Ein Belegungsausgleich sei aufgrund der ausgelasteten Kapazitäten der JVA Tonna erforderlich. Allerdings habe sich kein geeigneter Gefangener für einen entsprechenden Belegungsaustausch finden lassen, da sich die weit überwiegende Zahl der Gefangenen in die Gefangenengemeinschaft integriert habe und an Arbeits-, Schulungs- und/oder Behandlungsangeboten teilnehme.

Schließlich teilte das TMMJV mit, dass sich der Petent zwischenzeitlich mit seinem Verlegungsbegehren auch an die Strafvollstreckungskammer gewandt habe. Der diesbezügliche Eil-Antrag sei jedoch zurückgewiesen worden.

Bei der abschließenden Beratung der Petition vermochte der Petitionsausschuss keine Fehler auf Seiten der Thüringer Vollzugsbehörden zu erkennen. Zu dem gleichen Ergebnis kam auch die gerichtliche Überprüfung des Sachverhaltes. Aufgrund des hohen Strafrestes hält es der Petitionsausschuss für nachvollziehbar, dass derzeit kein Spielraum für eine dauerhafte Verlegung in die Justizvollzugsanstalten Goldlauter bzw. Untermaßfeld gesehen wird.

4.8.4 Überbrückungsgeld für entlassene Strafgefangene wird wieder eingeführt

Ein Strafgefangener wandte sich an den Petitionsausschuss und bat um die Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes, das als finanzielle Vorsorge für die Zeit unmittelbar nach der Entlassung dienen soll. Er bemängelte, dass ausschließlich Thüringen das Überbrückungsgeld abgeschafft habe. Dies führe häufig dazu, dass die entlassenen Gefangenen über keinerlei finanzielle Mittel verfügten. Dies sei seiner Auffassung nach nicht der richtige Weg, um ihnen ein straffreies Leben zu ermöglichen.

Unter Einbeziehung einer Stellungnahme des TMMJV stellte der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Beratung Folgendes fest: Das Überbrückungsgeld wurde 2014 mit der Einführung des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs (ThürJVollzGB) abgeschafft, da es aufgrund der zu jener Zeit geltenden bundesrechtlichen Sozialgesetzgebung den erwünschten Zweck in vielen Fällen nicht erfüllt hat.

Vielmehr hat es nach der Entlassung regelmäßig dazu geführt, dass die für das Arbeitslosengeld II oder die Sozialhilfe zuständigen Träger den entlassenen Gefangenen eine Leistungsgewährung unter Hinweis auf § 9 Abs. 1 SGB II und § 2 Abs. 1 SGB XII verweigert haben. Im Bereich des Arbeitslosengeldes II hat dies in der Regel zur Folge gehabt, dass den Gefangenen in der kritischen Phase der Haftentlassung aufgrund der angesparten Gelder keine Leistungen, wie Fördermaßnahmen, gewährt wurden, die auf Vermittlung von Arbeit abzielen.

Eine Anpassung der Rechtslage auf Bundesebene, die zu einer Besserstellung des Überbrückungsgeldes in § 11 a Abs. 6 SGB II geführt hat, hat diese Situation geändert. Danach wird das Überbrückungsgeld unter den dortigen Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr auf das Einkommen an-

gerechnet. Damit kann ein Überbrückungsgeld seinen Zweck erreichen und soll daher wieder eingeführt werden. Das TMMJV kündigte daher an, ein Gesetzentwurf mit entsprechenden Änderungen im ThürJVollzGB werde demnächst in den Landtag eingebracht werden.

Der entsprechende Gesetzentwurf der Landesregierung befindet sich mittlerweile in der parlamentarischen Beratung. Neben verschiedenen weiteren Änderungen des ThürJVollzGB sieht er die Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes vor, welches als zwangsweise anzusparendes Geldbetrag eine erste Lebensgrundlage für die Zeit nach der Haftentlassung bilden soll.

Der Petitionsausschuss schloss das Petitionsverfahren mit der Feststellung ab, dass mit der geplanten Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes dem Anliegen des Petenten entsprochen werden konnte.

5. Die Strafvollzugskommission

Die Strafvollzugskommission ist ein ständiger Unterausschuss des Petitionsausschusses und wird nach § 13 ThürPetG in jeder Wahlperiode neu bestellt.

Die Kommission behandelt die ihr vom Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen und befasst sich mit dem Vollzug von Untersuchungshaft, Jugendstrafen und Freiheitsstrafen sowie freiheitsentziehenden Maßregeln der Sicherung und Besserung. Dazu besucht die Strafvollzugskommission regelmäßig die Thüringer Einrichtungen des Strafvollzugs sowie des Maßregelvollzugs.

Der Strafvollzug wird in Thüringen in den Justizvollzugsanstalten Tonna, Hohenleuben, Untermaßfeld und Suhl-Goldlauter sowie in der Jugendstrafanstalt Arnstadt vollstreckt. Die Unterbringung in einer dieser Anstalten erfolgt in erster Linie aufgrund eines sog. Vollstreckungsplans, der die Zuweisung in eine Vollzugseinrichtung jeweils in Abhängigkeit von der Dauer der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe vorsieht.

Im Maßregelvollzug werden gemäß §§ 63 und 64 Strafgesetzbuch (StGB) unter bestimmten Voraussetzungen psychisch kranke oder suchtkranke Straftäter untergebracht. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erfolgt, wenn eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen wurde und von dem Straftäter weitere Straftaten zu erwarten sind. Auch bei suchtabhängigen Straftätern erfolgt eine Einweisung in eine forensische Klinik, wenn weite-

re Straftaten nicht ausgeschlossen werden können und eine hinreichende Erfolgsaussicht für die Behandlung besteht. Obwohl sie Straftäter sind, werden die im Maßregelvollzug behandelten Menschen in erster Linie als Patienten angesehen. Die Behandlung dieser Patienten dauert oft mehrere Jahre und eine Entlassung ist in der Regel erst möglich, wenn eine entsprechend günstige Prognose vorliegt.

Es ist langjährige Praxis, dass sich Inhaftierte anlässlich der Besuche in den Vollzugseinrichtungen unmittelbar an die Mitglieder der Strafvollzugskommission wenden können. Sofern sich Probleme nicht bereits unmittelbar im Austausch mit der jeweiligen Anstaltsleitung lösen lassen, werden Bitten oder Beschwerden an den Petitionsausschuss weitergeleitet und dort als Petitionen bearbeitet. Selbstverständlich haben im Zuge eines Besuchs auch Bedienstete der Justizvollzugsanstalten und die örtlichen Personalräte die Möglichkeit, das Gespräch mit der Strafvollzugskommission zu suchen.

Nach Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie in den Vorjahren konnte die Strafvollzugskommission im Jahr 2022 in der JSA Arnstadt, der JVA Suhl-Goldlauter, der JVA Hohenleuben sowie in der JVA Untermaßfeld Besuche durchführen.

6. Die Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten

Der Thüringer Bürgerbeauftragte unterstützt die Arbeit des Petitionsausschusses. Er nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil und bearbeitet für diesen sogenannte Prüfaufträge. Im Rahmen dieser Prüfaufträge wird der Bürgerbeauftragte regelmäßig gebeten, in Konfliktsituationen zwischen Behörden und Bürgern zu vermitteln, um so letztlich eine für beide Seiten tragfähige Lösung zu erarbeiten. Im Übrigen leitet der Bürgerbeauftragte die an ihn gerichteten Petitionen an den Petitionsausschuss weiter. Der Bürgerbeauftragte selbst befasst sich demgegenüber mit sog. Bürgeranliegen, d.h., mit von Bürgern an ihn herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen, die nicht als Petition aufzufassen sind, sowie mit Auskunftsbefehlen und Informationersuchen.

Weitere Informationen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten finden Sie unter

www.buergerbeauftragter-thueringen.de/

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 57 Petitionen vom Bürgerbeauftragten an den Petitionsausschuss weitergeleitet. Im gleichen Zeitraum wurde der Bürgerbeauftragte mit zwei Prüfaufträgen betraut.

7. Statistik

7.1 Anzahl der durch den Petitionsausschuss im Berichtszeitraum bearbeiteten Petitionen

<u>Neueingänge 2022</u>	626
a) Im Berichtszeitraum erledigt	346
b) Bis 31.12.2022 nicht erledigt	280

7.2 Aufgliederung der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen nach Personengruppen

<u>natürliche Personen</u>	616
a) Bürgerinnen und Bürger	608
b) Bürgerinnen und Bürger unter ihrer Firma	0
c) Bürgerinitiativen	0
d) Interessengemeinschaften	8
e) Vertretung durch Rechtsanwälte	0
<u>juristische Personen</u>	10
a) des öffentlichen Rechts	4
b) des privaten Rechts	6

7.3 Anzahl der eingegangenen Petitionen

In den Jahren 2012 bis 2022

Jahr	Anzahl
2012	911
2013	1003
2014	1121
2015	1130
2016	1102
2017	1125
2018	831
2019	764
2020	801
2021	757
2022	626

In den vergangenen Wahlperioden

Wahlperiode	Anzahl
1. WP	3068
2. WP	5637
3. WP	4452
4. WP	5177
5. WP	4878
6. WP	5078

7.4 Anzahl der monatlich im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen

Monat	Anzahl
Januar	44
Februar	32
März	49
April	74
Mai	54
Juni	61
Juli	42
August	53
September	65
Oktober	55
November	55
Dezember	45

7.5 Veröffentlichung und Mitzeichnung von Petitionen im Internet

Anträge auf Veröffentlichung von Petitionen	83
veröffentlichte Petitionen	44
Petitionen, die auf der Petitionsplattform 1.500 Mitzeichnungen für eine öffentliche Anhörung im Landtag erreicht haben	5

Öffentliche Anhörungen zu Petitionen

Im Berichtszeitraum wurden zu 12 Petitionen öffentliche Anhörungen durchgeführt.

7.6 Beschlüsse des Petitionsausschusses nach § 17 ThürPetG

Beschluss	Anzahl
Petitionen der Landesregierung überwiesen (§ 17 Nr. 1 ThürPetG)	1
Petitionen für erledigt erklärt, da dem Anliegen entsprochen wurde (§ 17 Nr. 2 Buchstabe a ThürPetG)	47
Petitionen aufgrund von Auskünften zur Sach- und Rechtslage, wegen der Rücknahme der Petition oder aus sonstigen Gründen für erledigt erklärt (§ 17 Nr. 2 Buchstabe b ThürPetG)	447
festgestellt, dass dem vorgebrachten Anliegen teilweise entsprochen werden konnte (§ 17 Nr. 3 ThürPetG)	2
Petitionen an die zuständige Stelle weitergeleitet (§ 17 Nr. 4 ThürPetG)	23
Petitionen einem anderen Ausschuss überwiesen (§ 17 Nr. 5 ThürPetG)	-
Petitionen den Fraktionen des Landtags zur Kenntnis gegeben (§ 17 Nr. 6 ThürPetG)	35
von einer sachlichen Prüfung der Petition abgesehen (§ 17 Nr. 7 ThürPetG)	66
den Petenten anheim gegeben, zunächst von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen (§ 17 Nr. 8 ThürPetG)	-
festgestellt, dass dem in der Petition vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann (§ 17 Nr. 9 ThürPetG)	27

Beschlüsse prozentual

ganz oder teilweise abgeholfen	8 %
weitergeleitet/zur Kenntnis gegeben	10 %
für erledigt erklärt/Informationen gegeben	68 %
Sonstige	14 %

7.7 Inhalt von Sammel- und Massenpetitionen

Petitionsart	Inhalt	Anzahl
Sammelpetitionen	Baugenehmigungen und -vorbescheide	1
	Kinder und Jugendliche	1

Massenpetitionen wurden im Jahr 2022 nicht eingereicht.

7.8 Inhalt der nach § 17 Nr. 1 ThürPetG überwiesenen Petitionen

Landesplanung/Raumordnung

Rechtsgrundlagen der Arbeit des Petitionsausschusses

Auszug aus der Verfassung des Freistaats Thüringen

Artikel 14

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich oder mündlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 65

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Entscheidung über die an den Landtag gerichteten Eingaben obliegt. Der Landtag kann die Entscheidung des Petitionsausschusses aufheben.

(2) Artikel 64 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie Artikel 67 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Das Nähere regelt das Gesetz.



Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (ThürPetG)
vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 57),
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2021 (GVBl. S. 371)

§ 1

Bildung des Petitionsausschusses

(1) Unbeschadet der Bildung der Ausschüsse nach § 70 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags bildet der Landtag in seiner ersten Sitzung einen Petitionsausschuss.

(2) Die Größe des Petitionsausschusses ist so zu wählen, dass alle Fraktionen mindestens mit einer beziehungsweise einem Abgeordneten vertreten sind und sich die Stärkeverhältnisse der Fraktionen im Landtag auch im Petitionsausschuss widerspiegeln. Für die Gesamtgröße des Petitionsausschusses und die Sitzverteilung zwischen den Fraktionen gilt § 9 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.

(3) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident beruft den Petitionsausschuss spätestens vier Wochen nach seiner Bildung zu seiner ersten Sitzung ein. In dieser Sitzung werden die beziehungsweise der Vorsitzende und die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Die Wahl der beziehungsweise der Vorsitzenden und der beziehungsweise der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt vorläufig bis zur Bildung der Ausschüsse nach § 70 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und der Benennung der Vorsitzenden nach § 71 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags. Vorschlagsberechtigt für diese Vorsitzende beziehungsweise diesen Vorsitzenden ist die stärkste Fraktion, für diese stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise diesen stellvertretenden Vorsitzenden die zweitstärkste Fraktion.

(4) Die Fraktionen benennen der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten spätestens 14 Tage nach der Bildung des Petitionsausschusses die Ausschussmitglieder und eine entsprechende Anzahl Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter.

(5) In der ersten Sitzung soll auch mit der inhaltlichen Sacharbeit begonnen werden. In der Sache eilbedürftige Petitionen sind vorrangig zu bearbeiten.

§ 2

Begriff

(1) Petitionen sind Bitten oder Beschwerden, die in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören auch Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

§ 3 Petitionsberechtigung

- (1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Petitionen an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder gemeinsam mit anderen zu. Petitionen können im Interesse von Dritten vorgetragen werden, soweit der Wille des betreffenden Dritten dem nicht offensichtlich entgegensteht.
- (2) Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes können jederzeit Petitionen unmittelbar an den Landtag richten.
- (3) Juristische Personen des Privatrechts sind petitionsberechtigt.
- (4) Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht insoweit zu, als die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs betrifft.
- (5) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.
- (6) Gemeinsame Petitionen der in Absatz 5 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würde.

§ 4 Form der Petition

- (1) Petitionen können schriftlich, dazu zählt insbesondere auch die Einreichung in Form der E-Mail, wenn ihr der vollständige tatsächliche Name des Petenten und seine vollständige aktuelle Postanschrift beigefügt sind, und in Brailleschrift, sowie mündlich, insbesondere auch in Gebärdensprache, einschließlich lautsprachbegleitender Gebärden, eingereicht werden. Schriftlich eingereichte Petitionen müssen vom Petenten unterzeichnet sein. Bei elektronisch eingereichten Petitionen ist die Schriftform gewahrt, wenn
1. der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind oder
 2. er seine Identität und Postanschrift nach § 18 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen hat und
 3. das im Internet bereitgestellte Formular verwendet wird.
- (2) Werden Petitionen von rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertretern eingereicht, kann die Bekanntgabe eines Ergebnisses des Petitionsverfahrens vom Nachweis der Vertretungsbefugnis abhängig gemacht werden, wenn Zweifel daran bestehen.

§ 5

Unzulässige Petitionen

Von einer sachlichen Prüfung der Petition kann abgesehen werden, wenn

1. sie – mit Ausnahme der E-Mail – nicht unterzeichnet oder nicht mittels des vom Landtag im Internet bereitgestellten Formulars eingereicht wird,
2. sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift des Petenten versehen oder unleserlich ist,
3. sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
4. sie einen beleidigenden, nötigenden oder unsachlichen Inhalt hat,
5. sie sich gegen einen Dritten richtet und das geltend gemachte allgemeine Interesse das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Dritten nicht überwiegt,
6. sie nach Inhalt und Form eine strafbare Handlung darstellt,
7. sie gegenüber einer bereits beschiedenen Petition kein neues Vorbringen enthält,
8. lediglich die Erteilung einer Auskunft begehrt wird.

§ 6

Petitionen, die gerichtliche Verfahren betreffen

(1) Des Weiteren wird von einer sachlichen Prüfung der Petition abgesehen, wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde.

(2) Das Recht des Petitionsausschusses, sich mit dem Verhalten der Landesregierung, einer Behörde des Landes und von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, als Beteiligter in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen, bleibt unberührt.

(3) Petitionen, die ein rechtskräftig abgeschlossenes Gerichtsverfahren betreffen, werden sachlich nur behandelt, soweit

1. Gegenstand des Rechtsstreits eine Ermessensentscheidung der Verwaltung war,
2. Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens oder die Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht werden oder
3. vom Land oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung verlangt wird, auf die Vollstreckung eines zu seinen Gunsten ergangenen Urteils zu verzichten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Private, soweit sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss des Landes wahrnehmen, entsprechend.

§ 7

Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an die zuständigen Stellen oder den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.

(2) Von der Absicht der in § 6 Abs. 2 und 4 genannten Stellen, eine Strafanzeige oder einen Strafantrag wegen des Inhalts einer Petition zu stellen, ist der Petitionsausschuss vorab zu unterrichten.

§ 8

Zuständigkeit des Petitionsausschusses, Verhältnis zum Bürgerbeauftragten

(1) An den Landtag gerichtete Petitionen obliegen der Entscheidung des Petitionsausschusses. Der Landtag kann diese Entscheidung nach § 100 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags aufheben.

(2) Der Bürgerbeauftragte unterstützt den Petitionsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Petitionsausschuss kann dem Bürgerbeauftragten Prüfaufträge erteilen.

§ 9

Weiterleitung und Überweisung

(1) Petitionen, für deren Behandlung der Landtag nicht zuständig ist, leitet der Petitionsausschuss an die zuständige Stelle weiter.

(2) Petitionen, die sich auf in der Beratung befindliche Vorlagen beziehen, überweist der Petitionsausschuss grundsätzlich dem federführenden Ausschuss als Material.

§ 10

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Landesregierung und die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss oder einzelnen von ihm durch Beschluss beauftragten Mitgliedern auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Akten zur Einsicht vorzulegen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Dem Verlangen des Petitionsausschusses ist unverzüglich nachzukommen. Die Pflicht zur Vorlage umfasst auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten der Person, die die Petition eingereicht hat, soweit dies zur sachlichen Bewertung und Bescheidung einer Petition erforderlich ist. Sind in Akten mit solchen Daten weitere personenbezogene Daten des Petenten oder Dritter so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten an den Petitionsausschuss zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen dem entgegenstehen. Über die Ausübung der Rechte nach Satz 1 ist die oberste Landesbehörde vorher zu unterrichten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.

(2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen. Absatz 1 gilt entsprechend für Private, soweit sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss des Landes wahrnehmen.

(3) Zur Klärung der Sach- und Rechtslage wird von der Landesregierung eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von sechs Wochen angefordert. In Ausnahmefällen kann diese Frist auf begründeten Antrag der Landesregierung um drei Wochen verlängert werden.

(4) Soweit Zutritt, Auskunft und Aktenvorlage verweigert werden, vertritt die zuständige oberste Landesbehörde die Entscheidung vor dem Petitionsausschuss.

(5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(6) Die Mitglieder des Petitionsausschusses sowie die Mitglieder mitberatender Ausschüsse können jederzeit in die dem Petitionsausschuss überlassenen Akten Einsicht nehmen. Mitarbeiter der Fraktionen können Einsicht nehmen, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit erforderlich ist. Sie sind förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Einsicht wird in der Regel in den Räumen des Landtags gewährt, sie kann mit Auflagen verbunden werden.

(7) Der Petitionsausschuss kann die Ausübung des Zutrittsrechts im Einzelfall auf einen Unterausschuss übertragen, der aus mindestens drei seiner Mitglieder besteht. Der Unterausschuss erstattet dem Petitionsausschuss einen Bericht über das Ergebnis seiner Feststellungen; § 77 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gilt entsprechend.

(8) Abgeordnete können auf ihr Verlangen zu einer Petition im Petitionsausschuss gehört werden.

§ 11

Übermittlung personenbezogener Daten

Der Petitionsausschuss kann zur Ausübung seiner Befugnisse personenbezogene Daten an die Landesregierung und die betroffenen Stellen übermitteln, wenn das Einverständnis des Petenten vorausgesetzt werden kann und keine offensichtlich überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Personen, deren Daten übermittelt werden, entgegenstehen.

§ 12

Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.

(2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, haben ein Zeugnisverweigerungsrecht nach Absatz 1. Über die Ausübung des Rechts entscheiden grundsätzlich die Mitglieder des Petitionsausschusses.

(3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, dürfen Schriftstücke, andere Datenträger und Dateien weder beschlagnahmt noch genutzt werden.

§ 13

Unterausschüsse, Strafvollzugskommission

(1) Der Petitionsausschuss bestellt als ständigen Unterausschuss die Strafvollzugskommission. Der Strafvollzugskommission können auch Abgeordnete angehören, die nicht Mitglied des Petitionsausschusses sind. Die Strafvollzugskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Strafvollzugskommission wird tätig, wenn der Petitionsausschuss ihr Petitionen überweist, die ihren Aufgabenbereich betreffen oder wenn die Landesregierung mit entsprechenden Angelegenheiten an sie herantritt. Die Strafvollzugskommission kann sich, auch ohne dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, mit Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs befassen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Strafvollzugskommission unmittelbar vor Ort unterrichten. Die Strafvollzugskommission oder einzelne von ihr durch Beschluss beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafvollzugsanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(4) Das Recht zur Einsetzung anderer Unterausschüsse nach § 76 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags bleibt unberührt.

§ 14

Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen

(1) Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Petenten mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Sie werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. Die Einzelbenachrichtigung kann auf Beschluss des Ausschusses durch Pressemitteilungen oder durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

(2) Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Petenten mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die als Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung durch die Unterrichtung des ersten Unterzeichners ersetzt, soweit keine Vertrauensperson benannt ist.

§ 14 a

Veröffentlichung von Petitionen

(1) Petitionen zur Veröffentlichung sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Landtag. Sie können auf Antrag des Petenten auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht werden. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Petitionsberechtigte über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung und Diskussion der Petition.

(2) Voraussetzung für eine Petition zur Veröffentlichung ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Anliegen und Begründung müssen möglichst knapp und klar dargestellt sein; der hierfür verfügbare Umfang ist technisch vorgegeben. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen. Der Petent hat bei Einreichung seiner Petition kenntlich zu machen, dass er deren Behandlung als Petition zur Veröffentlichung wünscht.

(3) Vor Annahme einer Petition zur Veröffentlichung und deren Veröffentlichung prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine Petition zur Veröffentlichung erfüllt sind. Die Entscheidung über die Annahme einer Petition als Petition zur Veröffentlichung und über deren Veröffentlichung trifft der Petitionsausschuss. Spricht sich die Mehrheit der Mitglieder des Petitionsausschusses gegen die Veröffentlichung aus, erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

(4) Eine Petition zur Veröffentlichung einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie

1. die Anforderungen des Absatzes 2 sowie des § 5 nicht erfüllt,
2. geschützte Informationen enthält,
3. in Persönlichkeitsrechte von Personen beispielsweise durch Namensnennung eingreift,
4. kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält oder
5. Links auf andere Web-Seiten enthält.

(5) Von einer Veröffentlichung soll abgesehen werden, insbesondere wenn

1. der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden,
2. sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet oder
3. die Petition geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten.

(6) Bei einer Veröffentlichung werden zusammen mit der Petition Name und Wohnort des Petenten sowie im Fall der Mitzeichnung Name und Wohnort der Mitzeichnenden oder – auf Wunsch der Mitzeichnenden – ein standardisiertes Pseudonym veröffentlicht. Wird die Möglichkeit des Pseudonyms gewählt, sind Name und Anschrift des Mitzeichnenden bei der Landtagsverwaltung zu hinterlegen.

(7) Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Petitionsberechtigte die Petition zur Veröffentlichung mitzeichnen können, beträgt sechs Wochen. Während dieser Mitzeichnungsphase kann die Petition auf der Internetseite des Landtags diskutiert werden. Diskussionsbeiträge werden vor Veröffentlichung moderiert. Ein Jahr nach Betrieb erfolgt eine Evaluation der Diskussionsplattform.

(8) Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die Petition zur Veröffentlichung für weitere Mitzeichnungen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

(9) Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

(10) Das Veröffentlichungsverfahren, insbesondere dessen elektronische Verfahrensteile, sind mindestens einmal innerhalb einer Wahlperiode auf technische Aktualität und Nutzerfreundlichkeit hin zu evaluieren. Hierbei sind vor allem die Anforderungen der Barrierefreiheit auf dem geltenden Stand von Wissenschaft und Technik umzusetzen. Dem Ausschuss ist über das Ergebnis der Evaluierung ein schriftlicher Bericht vorzulegen, über den dieser berät und daraus folgend die notwendigen Beschlüsse fasst. Die mit der Umsetzung der Beschlüsse befasste Landtagsverwaltung hat innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlussfassung dem Ausschuss über den Stand der Umsetzung zu berichten.

§ 15

Verfahren des Petitionsausschusses

(1) Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind nicht öffentlich. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder oder einer Fraktion können folgende Beratungsgegenstände im Rahmen einer öffentlichen Anhörung behandelt werden:

1. Jahresbericht des Petitionsausschusses
2. Monatsbericht des Thüringer Bürgerbeauftragten,
3. Jahresbericht des Thüringer Bürgerbeauftragten.

Zwischen der Einladung und der Sitzung des Petitionsausschusses sollen mindestens fünf Werktage liegen; der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Mitglieder des Petitionsausschusses erhalten in jeder Sitzung eine Übersicht über neu eingegangene Petitionen.

(2) Der Petitionsausschuss kann andere Ausschüsse um Mitberatung ersuchen. In den Fällen des Satzes 1 kann der mitberatende Ausschuss die Teilnahme des Bürgerbeauftragten beschließen. Die mitberatenden Ausschüsse geben in diesen Fällen an

den Petitionsausschuss unverzüglich jeweils eine Information über Verlauf und Ergebnis ihrer Beratungen.

(3) Der Petitionsausschuss kann einzelne oder mehrere Ausschussmitglieder beauftragen, sich mit einzelnen Petitionen weiter zu befassen; die beauftragten Ausschussmitglieder sind dabei an die Weisungen des Petitionsausschusses gebunden.

§ 16

Anhörung

(1) Der Petitionsausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständige anhören. Hat eine Petition zur Veröffentlichung das Quorum von mindestens 1 500 Mitzeichnern erreicht, so soll die Vertrauensperson der Petenten öffentlich angehört werden. Die zuständigen Fachausschüsse sollen hinzugezogen werden. Der Petitionsausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass von einer Anhörung abgesehen wird. Das Quorum kann durch Mitzeichnung nach § 14a sowie durch Einreichung handschriftlich unterzeichneter Sammellisten erfüllt werden. Für die Mitzeichnung auf Sammellisten sind die auf der Internetseite des Landtags zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Sammellisten müssen die vollständigen Namen, die Adressen und die Unterschriften der Mitzeichnenden enthalten. Sie müssen spätestens fünf Werktage nach Ende der Mitzeichnungsfristen im Landtag eingegangen sein. Die handschriftlichen Mitzeichnungen werden nur durch Angabe der Anzahl im Internet veröffentlicht. Bei Dopplungen von digitalen und analogen Mitzeichnungen wird nur die analoge Unterschrift gezählt.

(2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

(3) Zeugen und Sachverständige, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, werden entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entschädigt, Petenten können nach diesem Gesetz entschädigt werden. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung fest.

§ 17

Beschlüsse des Petitionsausschusses

Die Beschlüsse des Petitionsausschusses zu Petitionen lauten in der Regel,

1. die Petitionen der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen,
 - a) der Bitte oder Beschwerde zu folgen,
 - b) den Einzelfall unter Beachtung der Auffassung des Petitionsausschusses erneut zu prüfen,
 - c) die Petition bei der Einbringung von Gesetzen, dem Abschluss von Staatsverträgen, der Stimmabgabe im Bundesrat, dem Erlass von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen,

2. die Petition für erledigt zu erklären, da
 - a) dem vorgebrachten Anliegen entsprochen werden konnte,
 - b) sich das vorgebrachte Anliegen in sonstiger Weise erledigt hat,
3. festzustellen, dass dem vorgebrachten Anliegen teilweise entsprochen werden konnte,
4. die Petition an die zuständige Stelle weiterzuleiten,
5. die Petition einem anderen Ausschuss zu überweisen,
6. die Petition den Fraktionen des Landtags zur Kenntnis zu geben,
7. von einer sachlichen Prüfung der Petition abzusehen,
8. dem Petenten anheim zu geben, zunächst von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen,
9. festzustellen, dass dem in der Petition vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.

§ 18

Bericht der Landesregierung

(1) Die Landesregierung gibt dem Petitionsausschuss innerhalb von acht Wochen einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Beschlüsse nach § 17 Nr. 1. In dringenden Fällen kann diese Frist zur Vermeidung von Nachteilen für den Petenten verkürzt werden. Kann die Landesregierung die Frist aus besonderen Gründen nicht einhalten, gibt sie einen Zwischenbericht, in dem auch die Gründe für die nicht fristgerechte Beantwortung aufgeführt sind.

(2) Sofern die Landesregierung einem Beschluss nach § 17 Nr. 1 Buchst. a und b nicht nachkommt, kann der Petitionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangen, dass über die Entscheidung der Landesregierung eine Beratung in einer Sitzung des Landtags stattfindet.

§ 19

Verschwiegenheitspflicht

Abgeordnete, Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen sowie Personen, die in amtlicher Tätigkeit Petitionen bearbeiten, haben über Tatsachen, die ihnen bei der Behandlung einer Petition bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der damit zusammenhängenden Tätigkeit. Für Private gilt das entsprechend, soweit sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss des Landes erfüllen. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, unterliegen nicht der Verschwiegenheitspflicht.

§ 20

Mitteilung und Aufhebung der Beschlüsse des Petitionsausschusses

(1) Die Beschlüsse des Petitionsausschusses zu Petitionen werden in der Regel nach jeder Sitzung in eine Sammelübersicht aufgenommen, die an alle Abgeordneten verteilt wird.

(2) Jede beziehungsweise jeder Abgeordnete kann innerhalb von sieben Werktagen nach Bereitstellung oder Verteilung der Sammelübersicht (§§ 116 und 117 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags) beantragen, einen Beschluss des Petitionsausschusses aufzuheben. Über den Antrag entscheidet der Landtag.

(3) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 hat die Petentin beziehungsweise der Petent Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

§ 21

Bericht des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss soll mindestens einmal im Jahr dem Landtag einen schriftlichen Bericht über seine Arbeit erstatten. Über den Bericht findet innerhalb von sechs Wochen die Aussprache im Landtag statt.

§ 22

Anwendung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist für die Angelegenheiten und die Tätigkeit des Petitionsausschusses die Geschäftsordnung des Landtags anzuwenden.

§ 23

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Thüringer Petitionsgesetz vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 797) außer Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
AfBJS	Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
AfILF	Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
AfUEN	Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz
AfWWDG	Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
bspw.	Beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DFI	Dynamische Fahrgastinformation
d.h.	das heißt
Drs.	Drucksache
ggf.	gegebenenfalls
GOTL	Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GG	Grundgesetz
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne der/des
i.V.m.	in Verbindung mit
InnKA	Innen- und Kommunalausschuss
LEG	Landesentwicklungsgesellschaft
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
S.	Seite
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

sog.	So genannten
StGB	Strafgesetzbuch
StVO	Straßenverkehrsordnung
TFM	Thüringer Finanzministerium
ThürBG	Thüringer Beamtengesetz
ThürKAG	Thüringer Kommunalabgabengesetz
ThürPetG	Thüringer Gesetz über das Petitionswesen
ThürSchulG	Thüringer Schulgesetz
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
ThürStrG	Thüringer Straßengesetz
ThürVerf	Thüringer Verfassung
ThürVerfG	Thüringer Verfassungsgericht
ThürVerfGHG	Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetz
TLBV	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
TLMB	Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen
TLUBN	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TMASGFF	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
TMBJS	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
TMIL	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
TMMJV	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
TMWWDG	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

Der Petitionsausschuss
im Thüringer Landtag

Kontakt: Thüringer Landtag
Petitionsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Tel.: 0361 37 72076
Fax: 0361 37 71050



petitionsausschuss@thueringer-landtag.de
<https://petitionen.thueringer-landtag.de/>

Diese Broschüre dient der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Landtags. Sie darf weder von Wahlwerbern noch von Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Broschüre nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Thüringer Landtags zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.